

**Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“  
 Übersicht abgegebener Stellungnahmen der in ihren Belangen fachlich berührten Stellen sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung  
 mit Grundtenor, Erwiderung des Vorhabenträgers sowie Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)**

Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor*	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
1	<b>Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (SN vom 07.03.2024)</b>	Zustimmung / Befürwortung	Zur Kenntnis genommen – keine Erwiderung notwendig	
1.1	Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.	Hinweise		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich.
1.2	Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt.  Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.  Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH plant als Vorhabenträger die Weiterführung des Gesteinsabbaus Harzer Grauwacke Rieder auf einer Fläche von ca. 23,6 ha außerhalb der bisher genehmigten Gewinnungsgrenzen. Hierfür soll nun ein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.	Hinweise		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich.
1.3	Im REPHarz sind für die geplante Erweiterungsfläche folgende räumliche Festlegungen getroffen: - VBG für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Harz und Harzvorländer“, Pkt. 4.5.3, Z 3 - VBG für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“, Pkt. 4.5.6, Z 1.  Auf eine Darstellung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im Bereich der nun geplanten Erweiterung wurde im REPHarz 2009 verzichtet, weil damals davon ausgegangen wurde, dass die Hartgestein-Lagerstätte Rieder nur noch wenige Jahre wirtschaftlich betrieben werden kann und eine Erweiterung damals nicht absehbar war. Als „Ersatzlagerstätte“ wurde deshalb das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XXIII „Ballenstedt-Rehköpfe“ im REPHarz aufgenommen, was dann auch später im LEP2010 als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen wurde. Zwischenzeitlich konnten Alternativen im Randbereich des Steinbruches Rieder durch geologische Erkundungsarbeiten gefunden werden. Auch im Rohstoffsicherungskonzept des LAGB für die Region Harz von 2021 wurde der Nachweis gebracht, dass der Rohstoff sich auch auf weitere Flächen erstreckt. Weiterhin wurde im Konzept ausgeführt, dass mit der Erschließung der angrenzenden Bereiche gleichzeitig eine Vertiefung des Tagebaues erfolgen könnte. Aus diesem Grund wurde die Bearbeitung des Raumordnungsverfahrens für den Standort Ballenstedt per Februar 2021 zurückgezogen. Der Erweiterung des Standortes Rieder in südliche und südöstliche Richtung um insgesamt ca. 23 ha wird im Konzept der Vorrang gegeben. Es wird von Vorteil angesehen, dass der Standort, einschließlich Aufbereitung und Transport, vollständig erschlossen ist. Im Rohstoffsicherungskonzept wird die gesamte Abbaufäche Rieder plus mögliche Erweiterungen als VRG für Rohstoffgewinnung vorgeschlagen, was als Grundlage einer Gesamtfortschreibung des REP Harz dienen soll. Somit ist davon auszugehen, dass bei einer anstehenden Gesamtfortschreibung die Erweiterungsfläche als VRG für Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden wird. Die verbleibende Gesamtlaufzeit wird im Konzept auf 38 Jahre geschätzt, wenn die Erweiterung genehmigt wird. Unter diesen Gesichtspunkten werden die o.g. Festlegungen des REPHarz nachfolgend betrachtet.	Zustimmung / Befürwortung (bzgl. der Belange Rohstoffgewinnung/ Lagerstätten, Natur und Landschaft sowie Tourismus)		Die Feststellungen zu den Standortalternativen im Kontext mit dem Rohstoffsicherungskonzept des LAGB und den grundsätzlich abwägungsrelevanten VBG für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Harz und Harzvorländer“ und VBG für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ werden zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich.  → Die Feststellungen zu den Standortalternativen im Kontext mit dem Rohstoffsicherungskonzept des LAGB sind vorhabenbegünstigend und werden in der gutachterlichen Stellungnahme entsprechend bewertend aufgenommen. → Die Feststellungen zu den grundsätzlich abwägungsrelevanten VBG für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Harz und Harzvorländer“ und VBG für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ werden nachfolgend bewertet.
1.4	<u>VBG für ÖVS „Harz und Harzvorländer“</u> Das großflächig im Harz und in den Harzvorländern festgelegte Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dient zur Vermeidung und Minderung von Isolationseffekten zwischen Biotopen oder ganzen	Zustimmung / Befürwortung		Die Feststellungen zu den grundsätzlich <u>abwägungsrelevanten VBG</u> für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Harz und Harzvorländer“ und VBG für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ werden zur

Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor*	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
	<p>Ökosystemen. Aufgrund der Vorbelastung durch den vorhandenen Steinbruch wird das Vorhaben aus raumordnerischer Sicht weniger konfliktträchtig als das Auffahren eines neuen Steinbruches im Bereich Ballenstedt-Rehköpfe in einem relativ unbelasteten Naturraum eingeschätzt. Das Vorbehaltsgebiet wird im Verhältnis zu seiner Gesamtgröße (ca. 50.000 ha) nur unwesentlich beeinträchtigt. Somit sind aus Sicht der Regionalplanung keine großflächigen, erheblichen Beeinträchtigungen des VBG zu erwarten.</p> <p><u>VBG für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“</u>                  Das ebenso im Harz und in den Harzvorländern großflächig ausgewiesene VBG für Tourismus und Erholung wird auf einer relativ geringen Fläche durch die Abbau-Erweiterung beeinträchtigt, aber auch hier ist die Vorbelastung ein wesentlicher Grund, die Erweiterung einem Neuaufschluss gegenüber zu favorisieren. Durch den Borkenkäferbefall des Waldes im Planbereich ist der Wald zumindest in den nächsten Jahren als Erholungsraum ohnehin nur eingeschränkt nutzbar. Somit sind aus Sicht der Regionalplanung auch hier keine erheblichen Beeinträchtigungen des VBG zu erwarten.</p>	<p>(bzgl. des Belangs Natur und Landschaft - keine erhebliche Beeinträchtigung des VBG)</p> <p>Zustimmung / Befürwortung (bzgl. des Belangs Natur und Landschaft - keine erhebliche Beeinträchtigungen des VBG)</p>		<p>Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich.</p> <p>➔ Die Feststellungen nicht zu erwartender erheblicher Beeinträchtigungen bezogen auf das VBG für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Harz und Harzvorländer“ und das VBG für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers in den Verfahrensunterlagen.</p> <p>➔ Diese Einschätzung geht konform mit dem Ergebnis der RVP und wird in der gutachterlichen Stellungnahme wertend aufgenommen. Es wird festgestellt, dass den Belangen der VBG sachgerecht Rechnung getragen wurde und erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.</p>
1.5	<p>Weiterhin wird auf den G 2 im Pkt. 5.12. des REPHarz verwiesen, wonach Lagerstätten möglichst vollständig auszubenten sind, um weitere Flächeninanspruchnahmen durch Rohstoffgewinnung zu vermeiden. Diesem Grundsatz entspricht das Vorhaben.</p>	<p>Zustimmung / Befürwortung (bzgl. des Belangs Rohstoffgewinnung/ Lagerstätten)</p>		<p>Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich.</p> <p>➔ Gleichwohl wird die Feststellung zur Vereinbarkeit mit dem Grundsatz G 2 im Pkt. 5.12. des REPHarz in der gutachterlichen Stellungnahme wertend aufgenommen.</p>
1.6	<p>Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ des REPHarz stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Ich weise darauf hin, dass es sich um den 1. Entwurf des genannten Teilplanes handelt und sich im Laufe des Aufstellungsverfahrens noch Änderungen ergeben können.</p>	<p>Zustimmung / Befürwortung</p>		<p>Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich.</p> <p>➔ Gleichwohl wird die Feststellung zur Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ des REPHarz in der gutachterlichen Stellungnahme wertend aufgenommen.</p>
2	<p><b>Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten</b></p>	-		Keine Abwägung erforderlich.
3	<p><b>Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt</b></p>	-		Keine Abwägung erforderlich.
4 4.1	<p><b>Landkreis Harz (SN vom 29.04.2024)</b>                  Aus Sicht des Landkreises Harz ergeben sich nachfolgende Forderungen, Hinweise und Anmerkungen:</p> <p><b>Bauordnungsamt, SG Planungsrecht/Untere Landesentwicklungsbehörde</b>                  Bei der beabsichtigten Erweiterung des Steintagebaus Rieder handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben, welches nicht als Ziel der Raumordnung, hier Vorrang für die Rohstoffgewinnung im LEP 2010 oder REP Harz festgeschrieben ist.</p> <p>Der REP Harz weist für die geplante Erweiterungsfläche folgende räumliche Festsetzungen zur Freiraumnutzung aus:                  - Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, hier Nr. 1 „Harz und Harzvorländer“ und                  - Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung, hier Nr. 1 „Harz und Harzvorländer“.</p> <p>Bei der Aufstellung des REP Harz seinerzeit wurde der aktive Steintagebau Rieder nicht als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen, da davon ausgegangen wurde, dass in der Abbaustätte in wenigen Jahren kein wirtschaftlicher Abbau mehr möglich wäre. Daher wurde als Folge-/Ersatzabbaustätte das Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung, hier Nr. XXIII „Hartgesteinslagerstätte Ballenstedt-Rehköpfe“ im REP Harz ausgewiesen.</p> <p>Das begonnene Raumordnungsverfahren für den Aufschluss der Lagerstätte Ballenstedt-Rehköpfe wurde in 2021 abgebrochen, da durch den Vorhabenträger, der gleichzeitig Betreiber des Steintagebaus Rieder ist, u.a. der geologische Nachweis erbracht wurde, dass die Lagerstätte Rieder sich sowohl in die Tiefe als auch in östl. und südliche Richtung erstreckt und somit der aufgeschlossene Tagebau Rieder erweiterbar ist.</p> <p>Hier besteht eindeutig der Vorteil des vollständig erschlossenen Abbaustandortes einschließlich vorhandener Aufbereitung und Transportwegen gegenüber einem komplett neuen Lagerstättenaufschluss (Ballenstedt-Rehköpfe).</p> <p>Bei der Bewertung der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den für den Einwirkungsbereich des Vorhabens bestehenden Erfordernissen der Raumordnung, hier der o.g. beiden Vorbehaltsgebiete, die der Abwägung zugänglich sind, ist festzustellen, dass die Beeinträchtigungen die von der Erweiterung des Tagebaus zu erwarten sind keine erheblichen raumordnerischen Konflikte erwarten lassen. Hier ist sowohl die bereits bestehende Vorbelastung durch den aktiven Tagebau zu bewerten als auch die relativ kleine Flächeninanspruchnahme gegenüber der Gesamtfläche der betroffenen Vorbehaltsgebietsflächen.</p>	<p>Bedenken / Anregungen</p> <p>Zustimmung / Befürwortung (bzgl. der Belange Rohstoffgewinnung/ Lagerstätten, Natur und Landschaft sowie Tourismus)</p>		<p>Die Feststellungen zu den Standortalternativen im Vergleich des vollständig erschlossenen Abbaustandortes einschließlich vorhandener Aufbereitung und Transportwegen mit einem komplett neuen Lagerstättenaufschluss (Ballenstedt-Rehköpfe) und den grundsätzlich abwägungsrelevanten VBG für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Harz und Harzvorländer“ und VBG für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ werden zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich.</p> <p>➔ Die Feststellungen zu den Standortalternativen erschlossener Abbaustandort vs. neuer Lagerstättenaufschluss (Ballenstedt-Rehköpfe) sind vorhabenbegünstigend und werden in der gutachterlichen Stellungnahme entsprechend bewertend aufgenommen.</p> <p>➔ In Bezug auf die Feststellungen zu den grundsätzlich abwägungsrelevanten VBG für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Harz und Harzvorländer“ und VBG für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ wird auf die Abwägung zu <b>Nr. 1.4</b> verwiesen.</p>
4.2	<p>Im Übrigen folgt die Erweiterung des Steintagebaus Rieder dem raumordnerischen Grundsatz aufgeschlossene Lagerstätten möglichst vollständig auszubeuten um die Inanspruchnahme weiterer Flächen durch die Rohstoffgewinnung zu minimieren.</p>	<p>Zustimmung / Befürwortung (bzgl. des Belangs Rohstoffgewinnung/ Lagerstätten)</p>		<p>Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich.</p> <p>➔ Auf die Bewertung zu <b>Nr. 1.5</b> wird verwiesen.</p>
4.3	<p>Aus Sicht der beteiligten Fachämter wurden Hinweise und Forderungen insbesondere zu dem Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung abgegeben. Hier wurden Maßgaben formuliert, mit deren Einhaltung/Umsetzung eine</p>	<p>Bedenken mit Verweis auf Forderungen der Fachämter (bzgl.</p>		<p>Die Feststellung mit dem Verweis auf Forderungen der Fachämter bzgl. des Belangs Natur und Landschaft sowie der Herstellung der</p>

Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor* <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmung / Befürwortung</li> <li>• Ablehnung</li> <li>• Bedenken / Anregungen</li> <li>• Hinweise</li> <li>• Rückmeldung / keine Betroffenheit / keine Stellungnahme</li> </ul>	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
	Umweltverträglichkeit im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erreicht werden kann. Diese Maßgaben sind als Bestandteil in die verfahrensabschließende Stellungnahme zu übernehmen.	des Belangs Natur und Landschaft sowie der Umweltverträglichkeit)		Umweltverträglichkeit im Rahmen der RVP wird zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers erfolgte zu den Einzel-Feststellungen der Fachämter bezogen auf den betroffenen Schwerpunktbelang. Diesem Schwerpunktbelang aus der Stellungnahme wurde im Erörterungstermin nochmals hinreichend Raum gegeben. → In der die RVP abschließenden gutachterlichen Stellungnahme sind Maßgaben für das sich anschließende Genehmigungsverfahren festgelegt. → Auf die nachfolgenden Bewertungen zu den Einzel-Feststellungen der Fachämter wird verwiesen.
4.4	<p><b>Bauordnungsamt, SG Planungsrecht/Bauplanung</b>                      Der geplante Standort befindet sich zwischen Rieder im Westen und Ballenstedt im Osten außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage gemäß §b 34 BauGB sowie außerhalb eines Bebauungsplanes bzw. eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 30 BauGB. Der Standort selbst ist Teil einer ausgedehnten Waldfläche und somit dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.</p> <p>Bauplanungsrechtlich ist das geplante Vorhaben folgendermaßen zu beurteilen:                      Im Außenbereich ist ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB als privilegiert nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es unter anderem nach Nr. 3 der genannten Regelung einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Ein Abbau von Gestein ist an die jeweilige Lagerstätte im Außenbereich gebunden, somit ist die geforderte spezifische Standortgebundenheit vorhanden und das hier beantragte Vorhaben als im Außenbereich privilegiert anzusehen. Die ausreichende Erschließung wird angenommen. Da das geplante Vorhaben die Erweiterung des bereits bestehenden Abbaubereichs in Richtung Osten/Südosten darstellt, für welches die verkehrliche Erschließung bereits besteht.</p> <p>Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist daran gebunden, dass keine der in § 35 Abs. 3 BauGB genannten öffentlichen Belange entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,</li> <li>2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts widerspricht,</li> <li>3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,</li> <li>4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,</li> <li>5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,</li> <li>6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,</li> <li>7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder</li> <li>8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.</li> </ol> <p>Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Abs. 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziel der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.</p>	Hinweise auf die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 Abs. 3 BauGB (Raumordnung / Bauleitplanung)		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich. → Es wird klarstellend angemerkt, dass die planungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung des § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wonach raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen, explizit im vorliegenden Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung geprüft wird. Auf die nachfolgende Bewertung zu <b>Nr. 4.5</b> wird verwiesen.
4.5	Der Flächennutzungsplan von Ballenstedt befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Im, dem Landkreis Harz vorliegenden Entwurf vom Februar 2024 enthält der hier untersuchte Bereich, neben der bereits als Abbaufäche dargestellten Bestandsfläche des Tagebaus, eine Waldflächendarstellung. Die Erweiterungsfläche für das Abbaugelände ist jedoch bereits mittels der Grenzsignatur für Flächen für Abgrabung oder die Gewinnung von Bodenschätzen mit dem Vermerk „Grenze gemäß ROV“ erfasst. Weiterhin ist der Bereich innerhalb eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes (EU Vogelschutzgebiet, LSG) gelegen. Ein Entgegenstehen der öffentlichen Belange des Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. der Ziele der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist dann nicht zu erwarten, wenn nach Beendigung der Raumverträglichkeitsprüfung sowie nach Rechtswirksamwerden des Flächennutzungsplans diese geplante Art der Bodennutzung weiterhin Bestand hat.	Hinweise auf die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 Abs. 3 BauGB (Raumordnung / Bauleitplanung)		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich. → Es wird klarstellend angemerkt, dass im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Ballenstedt die Erweiterungsfläche des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder als Flächen für Abgrabung oder die Gewinnung von Bodenschätzen berücksichtigt wird. Die planungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung des § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB, wonach raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen, sind dann nicht zu erwarten, wenn sich im Ergebnis der RVP die v. g. geplante Art der Bodennutzung im weiteren Neuaufstellungsprozess des Flächennutzungsplanes der Stadt Ballenstedt abschließend bestätigt. Von daher ergibt sich hinsichtlich des Belanges der Bauleitplanung eine Konformität.
4.6	Eine Beeinträchtigung der weiteren relevanten öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB wird aktuell noch untersucht. Dies betrifft insbesondere umweltrechtliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes sowie sonstige Umweltauswirkungen, die in diesem Zusammenhang Berücksichtigung finden	Hinweise auf die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 Abs. 3 BauGB (Umweltrechtlichen Belange)	Wird im Genehmigungsverfahren (GV) in der UVP behandelt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor*	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
	müssen, um deren Entgegenstehen diesem Vorhaben gegenüber auszuschließen und eine planungsrechtliche Zulässigkeit herstellen zu können.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmung / Befürwortung</li> <li>• Ablehnung</li> <li>• Bedenken / Anregungen</li> <li>• Hinweise</li> <li>• Rückmeldung / keine Betroffenheit / keine Stellungnahme</li> </ul>		<p>→ Er wird klarstellend angemerkt, dass zur Gewährleistung der Herstellung einer Vereinbarkeit des Vorhabens mit den umweltrechtlichen Belangen in der die Raumverträglichkeitsprüfung abschließenden gutachterlichen Stellungnahme Maßgaben für das sich anschließende Genehmigungsverfahren festgelegt werden.</p>
4.7	Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB ist vorliegend nicht zu befürchten.	Zustimmung / Befürwortung (bzgl. des Belangs Bauleitplanung)		<p>Die Feststellung mit der Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich.</p> <p>→ Gleichwohl wird die Feststellung, dass die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB nicht zu befürchten ist, in der gutachterlichen Stellungnahme wertend aufgenommen. -&gt; Kap. 4.8</p>
4.8	Nur unter dem Vorbehalt, dass keine der in dieser Regelung genannten öffentlichen Belange durch die geplante Erweiterung des Abbaugebiets beeinträchtigt werden, kann dem Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Die Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachämter/Behörden unter Berücksichtigung der beinhalteten Bedingungen/Auflagen zur Vermeidung/Minimierung/Kompensation des/der Eingriffe/s sind zu berücksichtigen.	Hinweise auf die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 Abs. 3 BauGB und auf die Forderungen der Fachämter bzgl. Herstellung der Umweltverträglichkeit		<p>Die Hinweise auf Forderungen der Fachämter bzgl. der Herstellung der Umweltverträglichkeit, so auch zu den formulierten Bedingungen und Auflagen zur Vermeidung, Minimierung bzw. Kompensation des Eingriffes, werden im Rahmen der RVP werden zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers erfolgte zu den Einzel-Feststellungen der Fachämter bezogen auf den betroffenen Schwerpunktbelang. Diesem Schwerpunktbelang aus der Stellungnahme wurde im Erörterungstermin nochmals hinreichend Raum gegeben.</p> <p>→ Auf die Bewertung zu Nr. 4.3 wird verwiesen.</p>
4.9	Ebenso ist die Stadt Ballenstedt zu beteiligen.	Hinweis zum Beteiligungsverfahren der RVP		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich.</p> <p>→ Es wird klarstellend angemerkt, dass die Stadt Ballenstedt im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur RVP einbezogen wurde.</p>
4.10	<p><b>Bauordnungsamt, Untere Denkmalschutzbehörde</b></p> <p>Grundsätzlich bestehen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen zur Realisierung der o.g. geplanten Maßnahme aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p><u>Auflagen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sind archäologische Ausgrabungen und fachgerechte Dokumentationen zu tätigen.</li> <li>2. Die fachgerechte Dokumentation umfasst auf der Grundlage der gültigen Grabungsstandards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) Ausgrabungen (Freilegen und Präparieren von Befunden und Funden auf verschiedenen Dokumentationsebenen), Bergung, Inventarisierung und Konservierung von Funden. Zu den Dokumentationsstandards gehören ferner die fotografische, planzeichnerische und beschreibende Fassung aller aufgedeckten Befunde und die Erfassung der Funde im Boden. Weiterhin eine archäologisch-wissenschaftlichen Maßstäben genügende Beschreibung der Grabung sowie eine archäologische Bewertung der Ausgrabung und der aufgedeckten Kulturdenkmale.</li> <li>3. Art, Dauer und Umfang der Dokumentationen sind rechtzeitig (mindestens 8 Wochen vorher) mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt, [Anm: Personenbezogene Kontaktdaten wurden entfernt] abzustimmen.</li> </ol> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Das o.g. Vorhaben befindet sich im Bereich mehrerer Kulturdenkmale gemäß § 2 Abs. 2, Nr. 3 – 5 DenkmSchG LSA (hier: jungsteinzeitliche und bronzezeitliche Fundstellen; vorgeschichtlicher Grabhügel; eine eisenzeitliche Siedlung; mittelalterliche bis frühneuzeitliche Gruben- und Platzmeiler; mittelalterliche bis frühneuzeitliche Altwege). Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge von Erdarbeiten oder Tiefbaumaßnahmen archäologische Funde und Befunde zerstört werden. Auf der Grundlage des o.g. Planwerkes zum Bauvorhaben tangiert das Vorhaben mehrere hochrangige Bodendenkmale. Eine exakte Abgrenzung der Befundflächen ist im Planungsbereich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da sich die Denkmalsubstanz noch unter der rezenten Oberfläche verbirgt.</p> <p>Kulturdenkmale sind grundsätzlich etwa im Sinne der §§ 1 (2) und (3) sowie 9 (1) und (2) DenkmSchG LSA zu nutzen. Erweisen sich Eingriffe als unvermeidbar ist davon auszugehen, dass den eigentlichen Erdarbeiten archäologische Untersuchungen voranzugehen haben.</p> <p>Die o.g. Maßnahme führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der ausgewiesenen Kulturdenkmale. Gemäß § 1 (2) und § 9 (1) DenkmSchG LSA ist die Erhaltung von Kulturdenkmälern im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Bauvorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal vor der Veränderung/Umgestaltung in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltungspflicht).</p>	Bedenken / Anregungen (bzgl. des Belangs Kultur- und Denkmalschutz)	Wird nach Erteilung der Planfeststellung beim Abbau und der Baufeldfreimachung beachtet.	<p>Die Bedenken / Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Erwiderung des Vorhabenträgers wird gefolgt. Eine Behandlung im Erörterungstermin war nicht erforderlich.</p> <p>→ Zur sachgerechten Beachtung des Belangs des Kultur- und Denkmalschutzes werden in der die Raumverträglichkeitsprüfung abschließenden gutachterlichen Stellungnahme die Auflagen der unteren Denkmalschutzbehörde als Maßgaben für das sich anschließende Genehmigungsverfahren festgelegt.</p>

Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor* <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmung / Befürwortung</li> <li>• Ablehnung</li> <li>• Bedenken / Anregungen</li> <li>• Hinweise</li> <li>• Rückmeldung / keine Betroffenheit / keine Stellungnahme</li> </ul>	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
	<p>Regelungen zur Dokumentation und deren Kostenübernahme trifft der § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA. Gemäß § 14 Abs. 9 Satz 1 DenkmSchG LSA kann die untere Denkmalschutzbehörde verlangen, dass der Eigentümer oder der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmälern diese dokumentiert. Entsprechend § 14 Abs. 9 Satz 2 DenkmSchG LSA sind: "Art und Umfang der Dokumentation im Rahmen von Auflagen festzulegen." Art und Umfang der Dokumentation sind in den Dokumentationsstandards (Vademecum) der Fachaufsichtsbehörde, des Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege Sachsen-Anhalt, niedergelegt (siehe Auflage Pkt. 2).</p> <p>Ableitend aus dem Erhaltungsgrundsatz aus § 2 Abs. 1 Satz 1 DenkmSchG LSA liegt auch die Ausführung einer archäologischen Dokumentation im öffentlichen Interesse.                  In Abwägung dieses öffentlichen Interesses mit dem vorgetragenen Interesse des Veranlassers, siehe Nennung der geplanten Maßnahme laut Antragstellung, wird festgestellt, dass das öffentliche Interesse vorliegend höher zu bewerten ist. Die in dieser Stellungnahme getroffene Aussage zur Ausführung der Dokumentation ist geeignet, den erstrebten Zweck der Überlieferung zu erreichen. Sie ist auch erforderlich. Mit dem Bodeneingriff im Bereich der archäologischen Denkmale ist zu erwarten, dass Teile des Kulturdenkmals unwiederbringlich verloren gehen. An die nachfolgenden Generationen kann der Eindruck vom Denkmalwert der Funde oder Befunde nur durch die Dokumentation weitergegeben werden. Die Durchführung einer archäologischen Grabung ist auch angemessen. Es besteht gegenüber dem Denkmalschutz kein anderes schwerwiegendes Interesse.</p> <p>Gemäß § 14 Abs. 9 Satz 3 kann der Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Denkmälern im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz als Genehmigungsbehörde ist ermächtigt zu prüfen, ob der Veranlasser/Bauherr grundsätzlich zur Kostentragung verpflichtet werden kann. Gemäß § 40 VwVfG hat sie festzustellen, in welcher Höhe der Veranlasser zur Kostentragung in Anspruch genommen werden kann.                  Der Veranlasser/Bauherr wird nach dem Verursacherprinzip zur Tragung der Kostenlast herangezogen. Mit dem geplanten Vorhaben gibt der Veranlasser/Bauherr für die Maßnahme an den Denkmälern Anlass.</p> <p>Die erteilten Auflagen in dieser Stellungnahme sind somit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angemessen und geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen. Das Hauptziel und der Schwerpunkt aller denkmalpflegerischen Aufgaben ist die Erhaltung originaler "Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit". Bei unvermeidbaren Eingriffen in Bodendenkmale ist daher besonderer Wert auf die fachgerechte Dokumentation der Befundsituation zu legen.                  Im Zuge der Ausübung des Auswahlermessens reduziert die Rechtsnorm des § 14 Abs. 9 Satz 1 DenkmSchG LSA die Auswahl der Entscheidungsmöglichkeiten einzig auf die Ausführung einer Dokumentation. Die Entscheidung erfolgt somit auf der gesetzlichen Grundlage und dem Schutzzweck der Ermächtigung des § 14 Abs. 9 Satz 1 DenkmSchG LSA, Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmälern vor deren Realisierung zu dokumentieren, um in den Fällen unvermeidbarer Veränderungen oder Umgestaltungen das Kulturdenkmal nachfolgenden Generationen zu überliefern.</p> <p>In § 14 Abs. 9 Satz 3 DenkmSchG LSA finden die allgemeinen Grundsätze zur Tragung der Kosten insoweit ihre Einschränkung, als dass eine Verpflichtung des Veranlassers zur Übernahme der Dokumentationskosten nur im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit in Betracht zu ziehen ist. Die Unzumutbarkeitsgrenze im Falle der Dokumentation ist in der Regel erreicht, wenn durch die Dokumentation die gesamte Maßnahme um einen unangemessenen Prozentsatz verteuert wird. Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz geht davon aus, dass ein entschädigungspflichtiger Eingriff dann vorliegt, wenn die Dokumentationspflicht die Kosten der Gesamtmaßnahme um 10 bis 15 von Hundert erhöht.                  In dem vorliegenden Fall ist nicht zu erwarten, dass die Unzumutbarkeitsgrenze überschritten wird. Der Veranlasser/Bauherr bestimmt über die Formulierung des Antrages im Genehmigungsverfahren. Aus der Trägerschaft einer Maßnahme ergibt sich wie im gesamten Bereich des sonstigen Investitionswesens die finanzielle Verantwortlichkeit.</p>			
4.11	<p><b>Amt für Umwelt- und Naturschutz, Untere Bodenschutzbehörde</b>                  Die im Vorfeld gegebenen Hinweise und Forderungen der Unteren Bodenschutzbehörde wurden in den vorgelegten Unterlagen beachtet und abgearbeitet. Es gibt keine neuen Hinweise.</p>	Zustimmung / Befürwortung (bzgl. des Belanges Bodenschutz)		Die Feststellungen mit der Zustimmung werden zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. → Die Feststellungen folgen den Ausführungen des Vorhabenträgers in den Verfahrensunterlagen. → Diese Einschätzung geht konform mit dem Ergebnis der RVP und wird in der die Raumverträglichkeitsprüfung abschließenden gutachterlichen Stellungnahme wertend aufgenommen. Es wird festgestellt, dass dem Belang des Bodenschutzes sachgerecht Rechnung getragen wurde und erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.
4.12	<p><b>Amt für Umwelt- und Naturschutz, Untere Forstbehörde</b>                  Durch das Vorhaben werden Flächen betroffen, die vollständig Wald im Sinne § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) sind. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes auf einer Fläche von mindestens 34,4 ha gehen dauerhaft verloren. Bei der Umsetzung des Vorhabens erfolgen Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG. Da die zu rodenden Waldflächen mehrere Waldfunktionen besitzen, wird entsprechend von einem hohen Ersatzverhältnis in Form von Erstaufforstungen ausgegangen.</p>	Zustimmung / Befürwortung (bzgl. des Belanges Forstwirtschaft)		Die Feststellungen mit der Zustimmung werden zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. → Den Feststellungen liegt zugrunde, dass aus Sicht der unteren Forstbehörde das Vorhaben der Weiterführung des Steintagebaus Rieder mit seinen Erweiterungsflächen in östlicher und südöstlicher Richtung die forsthoheitlich bessere Alternative, als der ehemals geplante

Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor*	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
	<p>Aus Sicht der Unteren Forstbehörde ist die Weiterführung des Steinbruchs Rieder und die geplanten Erweiterungsflächen in östlicher und südöstlicher Richtung die forsthoheitlich bessere Alternative, als die zuvor favorisierte Erschließung der Lagerstätte an den Rehköpfen.</p> <p>Diese ursprünglichen Planungen sahen einen Gesteinsabbau auf einer Fläche von rund 55 ha mitten in einem zusammenhängenden Waldgebiet vor. Der Transport zwischen dem Gewinnungsort an den Rehköpfen und der Aufbereitung in Rieder war vorzugsweise mit einer Seilbahnanlage vorgesehen. (Diese, aus forsthoheitlicher Sicht deutlich schlechtere Variante des Gesteinsabbaus an der Lagerstätte Ballenstedt-Rehköpfe ist im Landesentwicklungsplan (LEP) und im Regionalen Entwicklungsplan (REP) für die Planungsregion Harz als Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung“ ausgewiesen.)</p> <p>Aus den genannten Gründen gibt es aus Sicht der Unteren Forstbehörde zu der geplanten Erweiterung des Steintagebaus keine Einwände.</p>	<p><b>Grundtenor*</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmung / Befürwortung</li> <li>• Ablehnung</li> <li>• Bedenken / Anregungen</li> <li>• Hinweise</li> <li>• Rückmeldung / keine Betroffenheit / keine Stellungnahme</li> </ul>		<p>Neuaufschluss der Lagerstätte Ballenstedt-Rehköpfe ist. Damit wird den Ausführungen des Vorhabenträgers in den Verfahrensunterlagen gefolgt.</p> <p>→ Diese Einschätzung geht konform mit dem Ergebnis der RVP und wird in der die Raumverträglichkeitsprüfung abschließenden gutachterlichen Stellungnahme wertend aufgenommen. Es wird festgestellt, dass dem Belang der Forstwirtschaft sachgerecht Rechnung getragen wurde.</p>
4.13	<p><b>Amt für Umwelt- und Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde</b></p> <p>Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde wird den Aussagen in den vorliegenden Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung gefolgt.</p> <p>Für die weiteren Verfahren werden nachfolgende Anmerkungen gegeben.</p> <p>Die im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung vorgelegten Gutachten zum Schallschutz und Schutz vor Staubimmissionen sind plausibel und sachgerecht. Die nächstgelegenen immissionsschutzrechtlich zu schützenden Nutzungen befinden sich in mehr als 1000 m Abstand zum geplanten Abbauvorhaben. Die genannten Gutachten weisen nach, dass bei diesen Abständen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub oder Lärmimmissionen für diese schutzbedürftigen Nutzungen zu erwarten sind.</p>	<p>Zustimmung / Befürwortung (bzgl. der Belange Lärmschutz sowie Luftreinhaltung / Klimaschutz)</p>		<p>Die Feststellungen mit der Zustimmung werden zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich.</p> <p>→ Den Feststellungen liegt zugrunde, dass aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde die vorgelegten Verfahrensunterlagen bezogen auf die Gutachten zum Schallschutz und Schutz vor Staubimmissionen plausibel und sachgerecht sind. Damit wird den Ausführungen des Vorhabenträgers in den Verfahrensunterlagen gefolgt.</p> <p>→ Diese Einschätzung geht konform mit dem Ergebnis der RVP und wird in der die Raumverträglichkeitsprüfung abschließenden gutachterlichen Stellungnahme wertend aufgenommen. Es wird festgestellt, dass den Belangen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung sachgerecht Rechnung getragen wurde und für die zu schützenden Nutzungen aufgrund des Abstandes von &gt; 1000 m zum geplanten Abbauvorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub oder Lärmimmissionen zu erwarten sind.</p>
4.14	<p><b>Amt für Umwelt- und Naturschutz, Untere Wasserbehörde</b></p> <p><u>Vorbemerkung</u>                  Der Hartsteintagebau Harzer Grauwacke Rieder wird seit über 90 Jahre betrieben. Aktuell liegen Bergbauberechtigungen vor:                  BWE Rieder/Eulenbach - 28,9 ha; Bewilligungsfeld Rieder/Eulenbach-Ost - 20,1 ha. Darüber hinaus wurde 2001 nach BImSchG 1,9 ha außerhalb der bergrechtlich genehmigten Flächen vom STAU Magdeburg zur Aussteinerung zugelassen.</p> <p>Die neu geplante Erweiterungsfläche umfasst 23,6 ha. Die Erweiterung soll in südliche, südöstliche und östliche Richtung vom Steinbruch ausgeweitet werden. Im südwestlichen Bereich ist geplant eine Außenhalde von 1,4 ha Größe zu errichten. Für die technologischen Randflächen werden 9,4 ha veranschlagt. Die erste Abbauphase soll an der Südböschung erfolgen. Nach der Rohstoffgewinnung im Süden wird die Weiterführung des Abbaus in südöstliche und östliche Bereiche der Erweiterungsfläche erfolgen. Der entstehende Abraum wird im BWE-Feld im Süden des Steinbruchs als Innenkippe von 3,7 ha Größe verkippt. Die Gewinnungsböschungen liegen bei +255 m NHN, +275 m NHN, +295 m NHN und +315 m NHN mit bis zu je 20 m Böschungshöhe.</p> <p>Nach der Hartsteingewinnung ist als Nachnutzung geplant, den Steinbruch für den Naturschutz/Biotopschutz zu nutzen. Einige Bereiche sind als Aufforstungsflächen geplant (Bereiche der Innenkippe und Außenhalde, östlicher Böschungsbereich im mittleren Verlauf des Eulenbaches, nördliche und nordöstliche Steinbruchbereiche). Die Endböschungen werden der natürlichen Sukzession überlassen.</p> <p>Auf den unteren Sohlen wird nach Einstellung der Wasserhaltung über längere Zeiträume eine große Wasserfläche entstehen. Bei den derzeitigen klimatischen Verhältnissen wird voraussichtlich nach 50 Jahren ein Restsee mit einer Wassertiefe von 11,5 m entstehen. Nach Erreichen des Endwasserstandes wird sich ein Abfluss zum Eulenbach einstellen. Eine Fremdwasserflutung ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Bedenken / Anregungen</p> <p>Hinweise</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich.</p>
4.15	<p>Der UWB liegen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hydrogeologisches Gutachten für das Vorhaben Weiterführung Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder der GUB Ingenieure AG, NL Dresden vom 20.06.2023</li> <li>- Fachbeitrag nach EU-WRRRL-Vorhabenbezogene Bestandserfassung und Bewertung - Weiterführung des Steintagebaus Harzes Grauwacke Rieder der GUB Ingenieure AG, NL Dresden vom 10.05.2023</li> <li>- UVP-Bericht - Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder, GUB Ingenieure AG, NL Dresden vom 25.09.2023.</li> </ul>	<p>Bedenken / Anregungen (bzgl. des Belangs Gewässerschutz)</p>		<p>Die Bedenken / Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers erfolgte zu den einzelnen Auflagen im Schwerpunktbelang Wasser / Gewässerschutz. Diesem Schwerpunktbelang wurde im Erörterungstermin nochmals hinreichend Raum gegeben.</p> <p>→ Den Feststellungen der unteren Wasserbehörde liegen die Verfahrensunterlagen bezogen auf die Gutachten zur Hydrologie und zur vorhabenbezogenen Bestandserfassung und Bewertung als Fachbeitrag nach der EU-WRRRL sowie der UVP-Bericht zugrunde. Damit wird den</p>

Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor* <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmung / Befürwortung</li> <li>• Ablehnung</li> <li>• Bedenken / Anregungen</li> <li>• Hinweise</li> <li>• Rückmeldung / keine Betroffenheit / keine Stellungnahme</li> </ul>	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
	<p>Die Belange der UWB sind aus wasserrechtlicher- und wasserfachlicher Sicht vom geplanten Vorhaben betroffen. Es erfolgt eine Inanspruchnahme von Einzugsgebieten mit erhöhter Partikelfracht in Fließgewässer in welche Sumpfungswässer eingeleitet werden, eine Grundwasserabsenkung im Umfeld des Tagebaus und der daraus resultierenden Entwässerung grundwasserführenden Klüfte.</p> <p>Nach Auswertung der o. g. Gutachten kommt die UWB zur Schlussfolgerung, dass das geplante Vorhaben bei Beachtung von geforderten Maßgaben realisiert werden kann.</p> <p><u>Maßgaben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Überwachung des eingeleiteten Wassers und der Wasserbeschaffenheit in den Oberflächengewässern. Es ist ein Oberflächenwassermonitoring (Durchflussmonitoring) für den Siebersteinsbach anzulegen, das den mengenmäßigen Zustand des Siebersteinsbaches anzeigen soll. Die Durchflussmessungen sind im Oberstrom und im Abstrom des Steintagebaus Rieder zu erfassen. Der Umfang und Messturnus ist mit den UWB im weiteren Verfahren abzustimmen. Erfahrungsgemäß wird ein monatlicher Messturnus als erforderlich angesehen. Falls es zur Feststellung von Wasserverlusten im Bereich der Tagebauerweiterung kommt, sind Gegenmaßnahmen vom Vorhabenträger zu ergreifen. Es wird die jährliche Durchführung eines Beschaffenheitsmonitorings als erforderlich angesehen.</li> <li>2. Das jährliche Monitoring am Eulenbach ist weiterzuführen. Zur Differenzierung der Einflüsse des Tagebaus oder der Witterung auf das Gewässer ist das Messintervall der Durchflussmessungen am Eulenbach zu verkürzen. Beim Nachweis der Auswirkungen des Tagebaus auf die Wasserzuflüsse aus dem Eulenbach, sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen, z. B. eine Sohle-Abdichtung). Es wird von der UWB das Einbauen einer mineralischen Dichtung (vorzugsweise Ton) empfohlen.</li> <li>3. Der jährliche Flächenentzug ist nur auf die Bereiche zu begrenzen, die zur Grauwackengewinnung unbedingt erforderlich sind. Die vorgesehene Devastierung der Abbauflächen ist so zu planen, dass nicht unnötig früh in die Erweiterung des Tagebaus eingegriffen wird.</li> <li>4. Bei der Feststellung der mengenmäßigen Beeinflussung des OWK „Bicklingsbach - von der Quelle bis zur Straße Ballenstedt-Rieder“ - durch die Tagebauerweiterung sind geeignete Maßnahmen nach Abstimmung mit der UWB zu ergreifen.</li> <li>5. Im Rahmen der Wasserbehandlung hat vor der Einleitung in den Eulenbach das abgeleitete Sumpfungswasser mehrere Pumpensümpfe zur Absedimentierung gröberer Partikel zu passieren.</li> <li>6. Nährstoffangereicherter Mutterboden darf nicht in das entstehende Gewässer verkippt werden.</li> <li>7. Die Schadstoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser sind zu vermeiden.</li> <li>8. Flächenversiegelungen für die Betriebsstraßen und Betriebsplätze sind auf die unbedingt erforderlichen Flächen zu begrenzen. Die Betriebsstraßen sind möglichst auf den jeweiligen Abbausohlen anzulegen. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser ist den Pumpensümpfen zuzuleiten und danach in den Eulenbach zu pumpen.</li> <li>9. Die zeitnahe Wiedernutzbarmachung der Tagebau-Teilbereiche, zeitnahe Aufforstung im Tagebaubereich ist anzustreben.</li> </ol> <p><u>Begründung:</u>                  Wechselwirkungen und Auswirkungen des Vorhabens auf hydrologisch-hydrogeologischen Verhältnisse</p> <p><u>Grundwasser:</u>  <u>Ist-Zustand</u>                  Der Untersuchungsraum liegt überwiegend im Grundwasserkörper (GWK) Harzer Paläozoikum (98%). Der GWK befindet sich mengenmäßig als auch chemisch in einem guten Zustand. Der Übergangsbereich zwischen Locker- und Festgestein ist durch eine Verwitterungszone geprägt, die <u>einen fließenden Übergang von Locker- zu Festgestein darstellt</u>. Die Gesteinsklüfte korrespondieren nur bereichsweise miteinander, deshalb ist <u>kein Grundwasserspiegel</u> im eigentlichen Sinne <u>ausgebildet</u>. Das Gebiet westlich des Tagebaus wird oberflächlich durch den Eulenbach entwässert, der den Hauptvorfluter in diesem Bereich bildet.</p> <p>Die geogene <u>Hintergrundkonzentration</u> könnte anhand der Ergebnisse der Messstelle Radiumquell/Calciumquell ausgewertet werden. Danach liegen die Analysen überwiegend unterhalb des Geringfügigkeitsschwellenwertes. Die Chloridkonzentration mit bis zu 1.500 mg/l ist geogenen Ursprungs. Die <u>Wasserzutritte</u> sind im Wesentlichen im Bereich der Böschungen im Südosten, Süden und Südwesten vorhanden. Im Bereich der Verschnitte Süd- und Westböschung wurde eine Kluff angefahren, aus welcher Wasser über die 4. Sohle austrat. Mit der Vertiefung des Steinbruchs wurde auf der 5. Sohle der Austritt auf die Südböschung verlagert.</p>	<p>Bedenken/ Anregungen hinsichtlich aufzugreifender Maßgaben</p> <p>Hinweise (Begründung der Maßgaben)</p> <p>Hinweise</p>	<p>Ist bereits in der UVP als Maßnahme beschrieben.</p> <p>Die Weiterführung wird im GV ergänzt – es ist bisher keine Änderung des bisherigen Monitorings geplant.</p> <p>Wird umgesetzt. Wird so im GV geplant.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies geschieht bereits im Tagebau.</p> <p>Wird mit im GV aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen – wird bereits umgesetzt.</p> <p>Wird umgesetzt.</p>	<p>Ausführungen des Vorhabenträgers in den Verfahrensunterlagen erfolgt.</p> <p>→ Zur sachgerechten Beachtung des Belangs des Gewässerschutzes werden in der die Raumverträglichkeitsprüfung abschließenden gutachterlichen Stellungnahme unter Berücksichtigung der Erwiderung des Vorhabenträgers sowie der Ergebnisse aus dem Erörterungstermin die Auflagen der unteren Wasserbehörde als Maßgaben für das sich anschließende Genehmigungsverfahren wie folgt festgelegt:</p> <p>→ Festlegung einer Maßgabe „Wassermonitoring Siebersteinsbach“</p> <p>→ Festlegung einer Maßgabe „Wassermonitoring Eulenbach“</p> <p>→ Festlegung einer Maßgabe „Flächenentzugsbegrenzung und Planung der Devastierung der Abbauflächen“</p> <p>→ Festlegung einer Maßgabe „Abstimmungserfordernis mit der unteren Wasserbehörde zu Maßnahmen für den OWK „Bicklingsbach - von der Quelle bis zur Straße Ballenstedt-Rieder“</p> <p>→ Festlegung einer Maßgabe „Absedimentierung Sumpfungswasser“</p> <p>→ Festlegung einer Maßgabe „Verkippsverbot nährstoffreichen Bodens in entstehendes Gewässer“</p> <p>→ Festlegung einer Maßgabe „Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser“</p> <p>→ Festlegung einer Maßgabe „Minimierung von Flächenversiegelungen und Zuleitung von Oberflächenwasser über Pumpensümpfe in Eulenbach“</p> <p>→ Festlegung einer Maßgabe „Minimierung von Flächenversiegelungen und Zuleitung von Oberflächenwasser über Pumpensümpfe in Eulenbach“</p> <p>Die Hinweise / Begründungen zu den Wechselwirkungen und Auswirkungen des Vorhabens auf die hydrologisch-hydrogeologischen Verhältnisse werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor* <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmung / Befürwortung</li> <li>• Ablehnung</li> <li>• Bedenken / Anregungen</li> <li>• Hinweise</li> <li>• Rückmeldung / keine Betroffenheit / keine Stellungnahme</li> </ul>	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
	<p>Zusätzlich fließt Wasser aus Südwesten zu. Bei diesem Wasserzutritt könnte es sich um Wasser aus dem Eulenbach handeln.</p> <p><u>Auswirkungen</u>                      Eine überregionale Beeinflussung der <u>GW-Fließrichtung</u> durch die geplante Erweiterung des Tagebaus ist nicht zu erwarten. Nur in geringer Entfernung um den Tagebau könnte sich ein <u>Absenkungstrichter</u> ausbilden, der auf wenige Meter bemessen wird.</p> <p>Durch die Devastierung der Zersatzzone im <u>Abbauanten-Bereich</u> könnte es zu lokaler Entwässerung der Grundwasserleiter kommen.</p> <p>Infolge der Abbauerweiterung ist mit keiner Auswirkung auf den <u>Liegend-Grundwasserleiter</u> zu rechnen.</p> <p>Der hydrochemische Zustand des Grundwassers könnte in Abhängigkeit der natürlichen Puffereigenschaften des Untergrundes zur Versauerung der Wässer führen. Eine höhere Mineralisation sowie höhere Gehalte an Eisen und anderen Metallen sind zu verzeichnen.</p> <p><u>Oberflächenwasser:</u>  <u>Ist-Zustand</u>                      Im Untersuchungsgebiet liegen beide <u>Fließgewässer Eulenbach</u> im Nordwesten (kein OWK nach WRRL) und <u>Siebersteinsbach</u>, südöstlich des Steintagebaus Rieder. Beim Siebersteinsbach handelt es sich um ein OWK nach WRRL - „Bicklingsbach - von Quelle bis Straße Ballenstedt-Rieder“, wird geführt unter DE_RW_DEST_SAL170W25-00. Der ökologische Zustand des <u>OWK „Bicklingsbach - von Quelle bis Straße Ballenstedt-Rieder“</u> gemäß WRRL wird als „unbefriedigend“ und der chemische Zustand mit „nicht gut“ bewertet.</p> <p>Das <u>Fließgewässer Eulenbach</u> (Gewässer 2. Ordnung) ist <u>nicht berichtspflichtig nach WRRL</u>, mündet in den OWK 2. Ordnung „Bicklingsbach - von Quelle bis Straße Ballenstedt-Rieder“. In den Sommermonaten fällt der Eulenbach im Oberlauf auf Höhe des Tagebaus (zwischen der OW E1 und OW E2) trocken. Gleichzeitig werden seitdem erhöhte Mengen von zufließendem Kluftwasser im Tagebau verzeichnet, was auf ein Züsickern des Wassers aus dem Eulenbach in den Tagebau hindeutet (zwischen den Messstellen OW E2 und OW E3 drängt Sickerwasser aus dem Eulenbach dem Steintagebau zu). Die Einleitung aus der biologischen Kleinkläranlage erfolgt bei der OW E3Z, was zu einer geringfügigen Erhöhung des Durchflusses im Eulenbach führt.</p> <p>Als <u>Standgewässer</u> befinden sich im Untersuchungsgebiet <u>Großer Siebersteinteich</u> (3,4 ha, bei Vollstau 4,2 ha, 180.000 m³ Wasser im Teich vorhanden) und <u>Kleiner Siebersteinteich</u> (1,7 ha groß und kann 46.000 m³ Wasser aufnehmen). Die beiden Seen werden maßgeblich von Oberflächenwasser gespeist. Wechselwirkung mit dem Grundwasser ist zu erwarten.</p> <p><u>Auswirkungen</u>                      Mit der Weiterführung des Abbaus nach Süden werden verstärkt Wasserzutritte von dem <u>Eulenbach</u> in den Steintagebau verzeichnet, was auf ein Züsickern des Wassers aus dem Eulenbach in den Tagebau hindeutet. Bei der Einleitung von <u>Sümpfungswasser</u> (eine Mischung von Oberflächenwasser und Grundwasser) in den Eulenbach kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung von Eisen, Sulfat und anderen Mineralen im Eulenbach. Eine weitere Belastung des Eulenbaches kommt zusätzlich durch das Einleiten von Abwasser aus der Kleinkläranlage in den Eulenbach.</p> <p>Am Fließgewässer Eulenbach wird ein Monitoring durchgeführt.</p> <p>Beim <u>OWK „Bicklingsbach - von Quelle bis Straße Ballenstedt-Rieder“</u> - entsteht infolge der Erweiterung des Steinbruches nach Süden ein verkleinertes Einzugsgebiet des OWK. Eine Beeinflussung des mengenmäßigen Zustandes durch die Devastierung ist möglich (etwa 4 % von insgesamt 434 Hektar großen Einzugsgebietes des Siebersteinsbachs). Zusätzlich mit der Erweiterung des Steinbruches nach Osten könnten die Wasserzuflüsse in Richtung Tagebau zunehmen.</p> <p><u>Die beiden Standgewässer Kleiner und Großer Siebersteinteich</u> werden voraussichtlich nicht vom Vorhaben betroffen sein. Infolge der Tagebauerweiterung nach Osten könnte es jedoch dazu kommen, dass dem Kleinen Siebersteinteich weniger Wasser zugeführt wird, da die Wasserabflüsse in Richtung Tagebau zunehmen.</p> <p>Mit dem geplanten Vorhaben kommt es für die vom Vorhaben betroffenen GWK und dem berichtspflichtigen OWK „Bicklingsbach - von Quelle bis Straße Ballenstedt-Rieder“ - zu keinem Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist keine vorhabensbedingte Beeinflussung des berichtspflichtigen OWK im Tagebaubereich erkennbar. Für den OWK ist mit keiner Zustandsverschlechterung oder einem Verfehlen der Bewirtschaftungspläne durch das Vorhaben zu rechnen.</p>	<p>Hinweise</p> <p>Hinweise</p> <p>Hinweise</p>	<p>Der Tracerversuch hat gezeigt, dass gegenwärtig kein Wasser aus dem Eulenbach dem Tagebau zuläuft - die Unterlage kann dem GV beigelegt werden. Das hydrologische Monitoring gewährleistet das zeitnahe Eingreifen bei anthropogen erhöhten Grenzwerten wie zum Beispiel im Fall der Kleinkläranlage, was in der Vergangenheit auch erfolgreich durchgeführt wurde</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Erwiderung des Vorhabenträgers wird gefolgt.                      → Festlegung einer Maßgabe „Wassermonitoring Eulenbach“</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor* <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmung / Befürwortung</li> <li>• Ablehnung</li> <li>• Bedenken / Anregungen</li> <li>• Hinweise</li> <li>• Rückmeldung / keine Betroffenheit / keine Stellungnahme</li> </ul>	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
4.16	<p><u>Hinweise zum Genehmigungsbedarf:</u>                      Für die Weiterführung des Steintagebaus Rieder sind folgende Genehmigungen nach Wasserrecht erforderlich:                      - Wasserrechtliche Genehmigung für die Beseitigung eines Gewässers (Bachtälern) durch Verkippung (§ 68 WHG),                      - Wasserrechtliche Genehmigung für die Herstellung eines Gewässers im Zuge der Wiedernutzbarmachung (§ 68 WHG),                      - Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung überschüssiger Tagebauwässer in den Eulenbach (§ 8 WHG).</p>	Hinweise	Wird im Zuge des GV bzw. gesondert beantragt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Erwiderung des Vorhabenträgers wird gefolgt. Eine Behandlung im Erörterungstermin war nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich. → Die Hinweise der unteren Wasserbehörde für das Zulassungsverfahren werden in der die Raumverträglichkeitsprüfung abschließenden gutachterlichen Stellungnahme im Sinne einer Empfehlung für das nachgelagerte Verfahren aufgenommen.
4.17	<p><b>Amt für Umwelt- und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde</b>                      Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die vorgenommenen Untersuchungen für eine entsprechende Stellungnahme als sehr gut prüffähig eingeschätzt werden. Weitere Kartierungen sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde auf dieser Planungsstufe nicht erforderlich.                      Im vorliegenden Fall soll auf die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Nordöstlicher Unterharz“ näher eingegangen werden. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass das geplante Vorhaben der Erweiterung des Steinbruchs einschließlich der dazu erforderlichen Entfernung des dort befindlichen Waldes nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Nordöstlicher Unterharz“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.</p> <p>Dieser Auffassung kann sich die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz nicht anschließen. Nachfolgend wird kurz auf die entsprechenden Gründe eingegangen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Das Gutachten geht davon aus, dass der betroffene Wald bereits durch natürliche Ereignisse derart beeinträchtigt ist, dass dieser seinen Funktionen in Bezug auf die zu schützenden Vogelarten nur noch eingeschränkt nachkommen kann. Daraus folgt, dass das Entfernen dieses Waldbereiches für die betroffenen Vogelarten nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung derselben führen kann. Dabei wird außer Acht gelassen, dass gerade im Falle derartiger „Vorbelastungen“ die verbleibenden teilweise oder vollständig funktionierenden Bestände eine höhere Wertigkeit aufweisen, als bei einem vollkommen intakten Wald. Die Vorbelastungen der Waldbestände innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes sind bei einer Prüfung der Verträglichkeit entsprechend zu berücksichtigen.</li> <li>Es wird im Gutachten dargestellt, dass mit der Fläche des für die Erweiterung des Steinbruchs zu entfernenden Waldes weniger als 1% der Fläche des EU-Vogelschutzgebietes in Anspruch genommen wird. Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde wird die Studie „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (Lambrecht, H.; Trautner, J.; Kaule, G.; Gassner, E. (2004) missverstanden. Nicht die Gesamtfläche des Schutzgebietes, sondern die Fläche des für die zu betrachtenden Vogelarten jeweils notwendigen Lebensraumes ist der Ansatzpunkt für die Bestimmung des Prozentsatzes.</li> <li>Die Kartierung der brütenden und im betroffenen Raum vorkommenden Arten stellt eine Momentaufnahme dar. Diese Kartierung wird keinesfalls angezweifelt, ist aber nicht als statisch anzusehen. Eine Kartierung vor zehn Jahren oder eine entsprechende Untersuchung in zehn Jahren kann zu einem von der aktuellen Kartierung abweichenden Ergebnis führen. Insofern sind nicht nur die tatsächlich „besetzten“, sondern auch die potentiellen Bestände zu berücksichtigen.</li> <li>Insbesondere den Spechtarten als ein Schutzzweck des Europäischen Vogelschutzgebietes „Nordöstlicher Unterharz“ wird durch den Entzug der Waldlebensraumtypen geeignete Habitatfläche in Größenordnungen entzogen, die allein durch das Aufhängen von Vogelkästen (welche Spechte weitestgehend nicht nutzen) nicht kompensiert werden kann.</li> </ol> <p><u>Hinweis:</u>                      Das Gutachten gibt im Übrigen die betroffenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie auf der zu entfernenden Fläche nicht an. Es handelt sich hierbei um die Waldlebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170). Auch wenn die LRT in einem EU-Vogelschutzgebiet im Gegensatz zu FFH-Gebieten nicht der vordergründige Schutzzweck sind, stellen sie doch für die zu schützenden Vogelarten die entsprechenden Lebensräume dar. Die Flächen dieser im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ durch das beantragte Vorhaben zu entziehenden Waldlebensraumtypen setzen sich zum Teil unmittelbar im FFH-Gebiet „Burgroth und Laubwälder bei Ballenstedt“ fort bzw. stehen mit dortigen, auch anderen Waldlebensraumtypen im ökologischen Austausch.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde kommt somit zu dem Ergebnis, dass das Entfernen des Waldes, insbesondere auch von Waldlebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-RL auf einer Fläche von ca. 24 ha, im Europäischen</p>	<p>Bedenken / Anregungen                      Vorbemerkung zu Bedenken</p> <p>Bedenken / Anregungen hinsichtlich der Bestände der betroffenen Vogelarten und der hohen Wertigkeit der Bestände im vorbelasteten Wald</p> <p>Bedenken / Anregungen hinsichtlich der Anwendung der Studie „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“</p> <p>Bedenken / Anregungen hinsichtlich der Berücksichtigung auch der potenziellen Bestände der Arten im betroffenen Raum</p> <p>Bedenken / Anregungen hinsichtlich des Entzuges geeigneter Habitatflächen</p> <p>Bedenken / Anregungen hinsichtlich fehlender Angaben zu betroffenen Lebensraumtypen - LRT 9130 und LRT 9170</p> <p>Hinweis der grundsätzlichen Unzulässigkeit</p>	<p>Im GV nachgearbeitet; Abgeholzte Bereich sind lediglich für Spechte gestörte Bereiche. Andere nachgewiesene Vogelarten wie Neuntöter oder Uhu profitieren von den abgeholzten Bereichen (siehe Kap. 5.2.3). Für Spechte sind die Bereiche nicht wertvoll. Hier besitzt der Wald eine höhere Wertigkeit als die abgeholzten Flächen</p> <p>In Bedingung B und in C werden sowohl die Inanspruchnahme des Lebensraums als auch die Inanspruchnahme im Vergleich zum gesamten SPA-Gebiet bewertet</p> <p>Eine Berücksichtigung von Bedingungen, die nicht erfüllt werden und deren Umfang nicht abzuschätzen sind, können bei einer Verträglichkeitsstudie nicht eingebracht werden. Nach einem Kahlschlag, oder einer Veränderung der Vegetation ist nicht abzuschätzen, inwieweit sich das Gelände entwickelt, besonders auch unter den aktuellen klimatischen Veränderungen. Es können sich vollkommen andere natürliche Bereiche entwickeln, als sie ursprünglich vorhanden waren, daher ist eine Abschätzung zu potentiellen Beständen nicht möglich. Zudem würde diese Argumentation eine Kartierung ad absurdum führen. Es wird zudem eine schrittweise Inanspruchnahme der Habitate gefordert (siehe Kap. 4.3 und AFB), da ein genauer Zeitplan des Abbaus bisher nicht vorliegt. Vor jedem Bauabschnitt werden neue Erfassungen erbracht und Maßnahmen zum Schutz von Flora und Fauna angewendet.</p> <p>Siehe Kap. 4.3 bzw. in Maßnahmen des AFB. Dort sind mehr Maßnahmen zur Aufwertung der gehenden Wälder und Erhöhung der Brutpaardichte innerhalb der Wälder abgebildet; können im GV noch ergänzt werden</p>	<p>Die Bedenken / Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers erfolgte zu nachfolgenden einzelfachlichen Aspekten.</p> <p>Die Bedenken / Anregungen werden zur Kenntnis genommen.                      → Festlegung der entsprechenden Maßgabe für das sich anschließende Genehmigungsverfahren hinsichtlich einer vollständigen UVP gemäß UVPG in Abstimmung mit der für den Naturschutz zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Bedenken / Anregungen werden zur Kenntnis genommen.                      → Festlegung der entsprechenden Maßgabe für das sich anschließende Genehmigungsverfahren hinsichtlich einer vollständigen UVP gemäß UVPG in Abstimmung mit der für den Naturschutz zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Bedenken / Anregungen werden zur Kenntnis genommen.                      → Festlegung der entsprechenden Maßgabe für das sich anschließende Genehmigungsverfahren hinsichtlich einer vollständigen UVP gemäß UVPG in Abstimmung mit der für den Naturschutz zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Bedenken / Anregungen werden zur Kenntnis genommen.                      → Festlegung einer entsprechenden Maßgabe für das sich anschließende Genehmigungsverfahren hinsichtlich der FFH-Verträglichkeitsprüfung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor*	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
	<p>Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ zu einer erheblichen Beeinträchtigung desselben führen wird. Damit wäre das Vorhaben grundsätzlich unzulässig.</p> <p>Eine abweichende Zulassung ist auf der Grundlage des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich möglich. Insbesondere die Tatsache, dass sich der zu fördernde Bodenschatz „Grauwacke“ explizit im betroffenen Bereich befindet (Standortgebundenheit) und eine Alternative weitestgehend ausgeschlossen ist, stellt die Grundlage für das Zulassen einer Ausnahme vom Verbot einer erheblichen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes dar. Mit Zulassung einer derartigen Ausnahme wären entsprechende Kohärenzmaßnahmen vorzusehen.</p> <p><u>Hinweise zum Artenschutzfachbeitrag</u>                  Die im Artenschutzfachbeitrag näher untersuchten Artengruppen sind fachlich nachvollziehbar abgeschichtet und mit gängigen Methodenstandards untersucht wurden. Die vorgelegten Erfassungsdaten sind aktuell.                  Die entwickelten erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen könnten, abgesehen von der CEF-Maßnahme 2, bei fach- und fristgerechter sowie räumlich geeigneter Umsetzung ihre artenschutzrechtliche notwendige Wirkung entfalten und so verhindern, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden.                  Allerdings sind insbesondere die unter Punkt 5.2 entwickelten Maßnahmen CEF1 bis CEF 5 zur Sicherung der durchgängigen Funktionalität fachlich und räumlich zu vage formuliert, um den Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG gerecht zu werden.                  Maßnahmen zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten, sgn. CEF- oder auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, können ihrer artenschutzrechtlich erforderlichen Funktion fachlich aber nur gerecht werden, wenn sie mit hoher fachlicher Wahrscheinlichkeit wirksam sind und bereits vor Beginn der artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens (hier der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für die betroffenen Arten zur Verfügung stehen. Beides wird in den vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Viele der festgestellten Fledermausarten sind Waldfledermäuse, die explizit auf Wälder, insbesondere auf alte Waldstadien mit Totholzanteil angewiesen sind. Auch einige der betroffenen Vogelarten sind auf ältere und alte Waldstadien angewiesen. Weder das Ausbringen von Fledermaus- und Vogelkästen (CEF 1 und CEF 3) noch der Schutz ggf. einzelner Habitatbäume im Umfeld des Vorhabens (CEF 2) kann die Beeinträchtigung der betroffenen Arten durch das Vorhaben kompensieren und die im § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG geforderte kontinuierliche ökologische Wirksamkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten. Sowohl der Verlust an Quartierpotential als auch weiterer essentieller Habitatbestandteile können so nicht fachlich wirksam aufgefangen werden. Zudem ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich, wo konkret diese Kästen und die Holzungstabuzonen (CEF 2) räumlich eingerichtet werden sollen.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz ist es zur artenschutzrechtlich wirksamen Kompensation des geplanten Vorhabens notwendig, ausreichend große, v.a. alte Waldbestände, welche die erforderlichen Habitatanforderungen bieten, zur Sicherung der Erhaltungszustände betroffener Arten aus der Nutzung zu nehmen oder die Nutzung so wirksam zu reduzieren, dass sich die erforderlichen bereits vorhandenen Habitatstrukturen erhalten bzw. stellenweise gezielt entwickelt werden können. Die dafür geeigneten und vorgesehene Waldbestände sollten bereits im gegenwärtigen Raumordnungsverfahren in Lage und Größe bekannt sein, um so sicherzustellen, dass sie im Falle der Umsetzung des Vorhabens a) überhaupt zur Verfügung stehen und b) keine anderen raumordnerischen Belange dagegensprechen.                  Die fach- und fristgerechte Umsetzung der übrigen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6 sowie CEF 5 kann aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde durch die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung gewährleistet werden.</p> <p><u>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</u>                  Auf der Ebene der Raumordnung müssen nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde noch keine konkreten Kompensationsmaßnahmen aufgeführt werden. Grundsätzlich erscheint der Ausgleich bzw. der Ersatz der durch das Vorhaben verlorengehenden Funktionen des Naturhaushaltes durch Erstaufforstungen sowie weitere naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen möglich.</p> <p><u>Weitere Hinweise</u>                  Auch die Waldbestände außerhalb der Steinbrucherweiterungsfläche befinden sich inzwischen durch witterungsbedingte Auswirkungen/Klimawandel in einem teilweise deutlich schlechteren Zustand, als bisher im Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet dargestellt. Dies wird entsprechende Auswirkungen auf die zu schützenden Arten haben. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wächst damit der Wert der noch verbleibenden mehr oder weniger intakten Bestände.</p>	<p><b>Grundtenor*</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmung / Befürwortung</li> <li>• Ablehnung</li> <li>• Bedenken / Anregungen</li> <li>• Hinweise</li> <li>• Rückmeldung / keine Betroffenheit / keine Stellungnahme</li> </ul> <p>Hinweis der Standortgebundenheit und daher Möglichkeit der Umsetzung der Ausnahme vom Verbot einer erheblichen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes</p> <p>Bedenken / Anregungen hinsichtlich der Unwirksamkeit der CEF-Maßnahmen, wenn diese nicht vor Beginn der artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens zur Verfügung stehen</p> <p>Bedenken / Anregungen gegenüber der Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen in Bezug auf Fledermausarten</p> <p>Bedenken / Anregungen bezüglich der Forderung nach konkreten Kompensationsflächen zur Gewährleistung der Habitatanforderungen</p> <p>Hinweis, dass auf Ebene der RO noch keine konkreten Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind sowie Feststellung, dass Ausgleich und Ersatz verlorengegangener Funktionen grundsätzlich möglich sind</p> <p>Hinweis auf die Bedeutung des Wertes der noch verbleibenden Waldbestände außerhalb der in Anspruch zunehmenden Fläche</p>	<p>Wird im GV konkretisiert und präziser ausformuliert</p> <p>Konkretisierung im GV</p> <p>Konkretisierung im GV; Maßnahmen werden konkretisiert. Es wird keine Notwendigkeit zur Festlegung dieser Flächen schon im ROV gesehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bedenken / Anregungen werden zur Kenntnis genommen.                  → Festlegung der entsprechenden Maßgabe für das sich anschließende Genehmigungsverfahren hinsichtlich einer vollständigen UVP gemäß UVPG sowie erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der für den Naturschutz zuständigen unteren Naturschutzbehörde</p> <p>Die Bedenken / Anregungen werden zur Kenntnis genommen.                  → Festlegung der entsprechenden Maßgabe für das sich anschließende Genehmigungsverfahren hinsichtlich einer vollständigen UVP gemäß UVPG sowie erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der für den Naturschutz zuständigen unteren Naturschutzbehörde</p> <p>Die Bedenken / Anregungen werden zur Kenntnis genommen.                  → Festlegung der entsprechenden Maßgabe für das sich anschließende Genehmigungsverfahren hinsichtlich einer vollständigen UVP gemäß UVPG sowie erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der für den Naturschutz zuständigen unteren Naturschutzbehörde</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.                  → Kompensationsmaßnahmen sind im anschließenden Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde festzulegen                  → Festlegung der entsprechenden Maßgabe für das sich anschließende Genehmigungsverfahren hinsichtlich einer vollständigen UVP gemäß UVPG sowie erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der für den Naturschutz zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor*	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
	Grundsätzlich, bei Annahme eines Zustandes, in welchem sich die Waldbestände derzeit befinden, könnte davon ausgegangen werden, dass sich der Steinbruch schon während des Betriebes sowie nach Aufgabe der Nutzung in einem Zeitraum von ca. 100 bis 200 Jahren zu einem wertvollen Biotop für die im EU-Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ zu schützenden Arten entwickelt. Für das Vorhaben und seine Bewertung im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung dürfte dies allerdings noch keine Rolle spielen.			
4.18	<p><b>Ordnungsamt, SG Kampfmittelbeseitigung</b>                      Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p><u>Hinweis:</u>                      Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 GVBl. LSA S. 167 sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg. Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.                      Aus den Ämtern                      - Gesundheitsamt,                      - Hoch-und Tiefbauamt,                      - Amt für Umwelt-und Naturschutz, Untere Abfallbehörde,                      - Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde                      wurden zum Verfahren keine weiteren Hinweise, Anmerkungen und Forderungen abgegeben.</p>	Zustimmung / Befürwortung	Keine Erwiderung notwendig.	Die Feststellung mit der Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich.
5	<p><b>Stadt Falkenstein / Harz (SN vom 20.05.2024)</b>                      Die Verfahrensunterlagen lagen in der Zeit vom 11.03.2024 bis einschl. 17.05.2024 öffentlich aus. Weiterhin wurde die Stadt Falkenstein/Harz um Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gebeten. Aus Sicht der von der Stadt Falkenstein/Harz zu vertretenden Belange, ergeben sich keine weiteren Hinweise und Anregungen.</p>	Keine Betroffenheit	Keine Erwiderung notwendig.	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich.
6	<p><b>Stadt Harzgerode (Info vom 04.06.2024 – Bekanntmachung der Auslegung ist aus unbekanntem Gründen nicht erfolgt)</b></p>	-		Die Information der Stadt Harzgerode wird zur Kenntnis genommen. Da eine Stellungnahme aufgrund der Info vom 04.06.2024 nicht vorliegt und bis zum Verfahrensende der RVP vorgelegt werden konnte, ergibt sich kein abwägungsrelevanter Sachverhalt. <u>Anmerkung:</u> In der zum Raumordnungsverfahren Steintagebau „Harzer Grauwacke Ballenstedt“ am 20.10.2016 abgegebene Stellungnahme der Stadt Harzgerode wurden eine Beeinträchtigung der durch die Stadt wahrzunehmenden Belange nicht gesehen. Im Rahmen der Auslegung der Unterlagen zum ursprünglich geplanten Neuaufschluss des Steintagebaus „Harzer Grauwacke Ballenstedt“ in der Stadt Harzgerode wurde das damals beantragte Vorhaben kritisch gestellt und anstelle des Neuaufschlusses die Weiterführung des Bestandstagebaus präferiert.
7	<p><b>Welterbestadt Quedlinburg (SN 27.05.2024)</b>                      Es wird der Hinweis auf die Nutzung des Kreisverkehrs in Gernrode und der L 242 sowie L 66 für den An- und Abfahrtsverkehr gegeben. Die Belastung der Straßen sollte sich aus Sicht der Welterbestadt Quedlinburg nicht nachteilig für die Ortschaft Stadt Gernrode erhöhen bzw. in den Nutzungszeiten ändern.</p>	Bedenken / Anregungen mit Verweis auf die Vermeidung nachteiliger verkehrlicher Belastungen	Es wird zu keiner Erhöhung des bisherigen Verkehrsaufkommens kommen. Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.	Die Bedenken mit Verweis auf die Vermeidung nachteiliger verkehrlicher Belastungen der Stadt Gernrode im Bereich des Kreisverkehrs sowie im Zuge der L 242 und L 66 bezogen auf den Straßengüterverkehr werden zur Kenntnis genommen. Der Erwiderung des Vorhabenträgers wird gefolgt. Dem Schwerpunktbelang aus der Stellungnahme wurde im Erörterungstermin nochmals hinreichend Raum gegeben. Im Erörterungstermin wurde seitens des Vorhabenträgers nochmals bekräftigt, dass infolge der dem Vorhaben zugrunde liegenden unveränderten Abbaumenge eine Zunahme des Verkehrsaufkommens nicht verbunden sei und die Verkehrsmengen und Verkehrsbeziehungen aufgrund der regionalen ausgerichteten Verteilung des Rohstoffs in Sachsen-Anhalt unverändert blieben. Gleichwohl wurden durch die Vertreter der Welterbestadt Quedlinburg sowie ergänzend der Stadt Ballenstedt auf den kritischen Zustand der L 242 in Verbindung mit der bestehenden Verkehrsbelastung durch die Anbindung des Steinbruchs Rieder hingewiesen. Im Ergebnis dessen werden folgende Feststellungen getroffen:  → Die L 242 als für den Abtransport des Rohstoffes Grauwacke bedeutende Straße ist für den mit dem Vorhaben verbundenen Straßengüterverkehr maßgeblich. Ausweislich der in den Vorhabenenunterlagen sowie

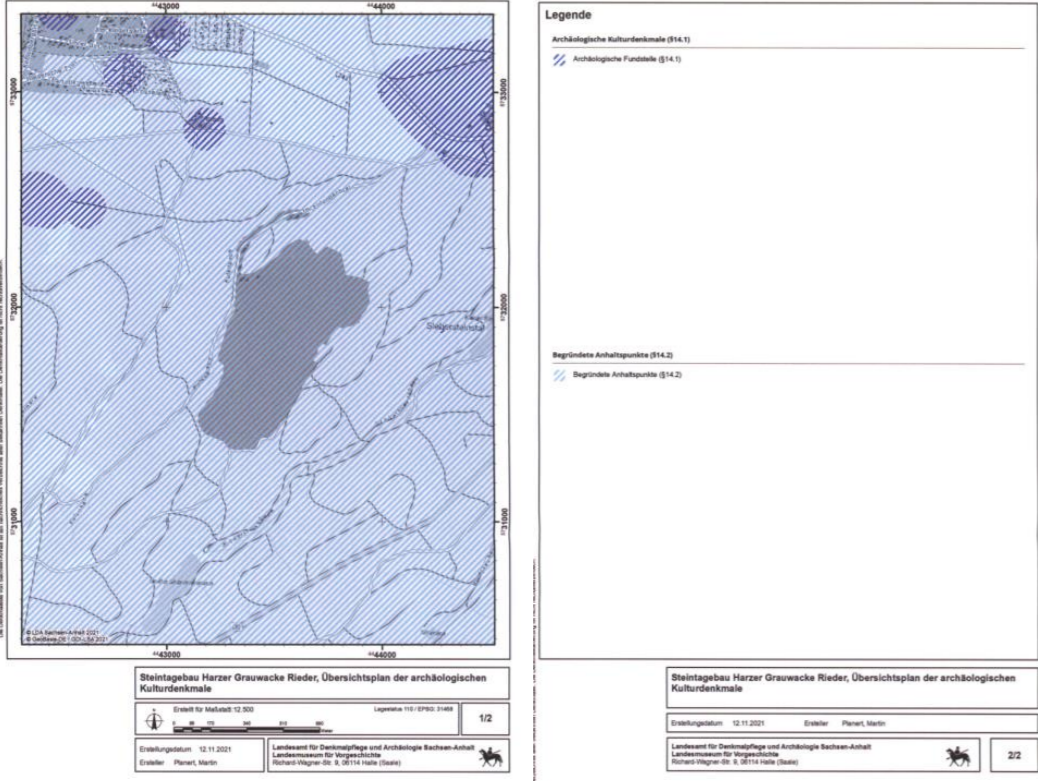
Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor*	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmung / Befürwortung</li> <li>• Ablehnung</li> <li>• Bedenken / Anregungen</li> <li>• Hinweise</li> <li>• Rückmeldung / keine Betroffenheit / keine Stellungnahme</li> </ul>		<p>im Erörterungstermin vorgebrachten Einschätzung des Vorhabenträgers, dass es zu keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen würde, gleichwohl durch die LSBB, RB West die grundsätzliche Notwendigkeit eine Erhaltungsmaßnahme der L 242 anerkannt wurde, wird diesem Sachverhalt in der RVP wertend Rechnung getragen.</p> <p>➔ Zur sachgerechten Beachtung des Belangs des Verkehrs werden in der die Raumverträglichkeitsprüfung abschließenden gutachterlichen Stellungnahme unter Berücksichtigung der Erwiderung des Vorhabenträgers sowie der Ergebnisse aus dem Erörterungstermin eine Maßgabe zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Straßennetz einschließlich der Ortsdurchfahrten festgelegt.</p>
8	<p><b>Stadt Ballenstedt (SN vom 07.02.2024)</b>                      Gegen die angezeigte Planung vom 29.01.2024 werden von der Stadt Ballenstedt keine Bedenken geltend gemacht.</p>	Zustimmung / Befürwortung	Keine Erwiderung notwendig.	Die Feststellung mit der Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich.
9	<p><b>Stadt Thale (SN vom 09.04.2024)</b>                      Nach Prüfung der Verfahrensunterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass durch die Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder die Belange der Stadt Thale nicht beeinträchtigt werden. Wir haben keine Bedenken oder Anregungen hervorzubringen.</p>	Zustimmung / Befürwortung	Keine Erwiderung notwendig.	Die Feststellung mit der Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich.
10	<p><b>Stadt Seeland</b></p>	-		Keine Abwägung erforderlich.
11	<p><b>Verbandsgemeinde Vorharz (SN vom 03.06.2024)</b>                      die Verfahrensunterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung, für das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“, lagen vom 11.03.2024 bis zum 17.05.2024 im Rathaus der Verbandsgemeinde Vorharz für die Öffentlichkeit zur Einsicht aus. Während dieser Zeit sind bei der Verbandsgemeinde Vorharz keine Stellungnahmen eingegangen.</p>	Rückmeldung		Keine Abwägung erforderlich.
12	<p><b>Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West (SN vom 21.05.2024)</b>                      Zu den über den Austauschdienst dDataBox zum Download zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen ist folgende fachtechnische Stellungnahme der LSBB zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Landkreis Harz der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.</li> <li>2. Durch das o. g. Vorhaben werden die Belange des RB West der LSBB mittelbar im Zuge der Bundesstraße B 185 und der Landesstraße L 242 berührt.</li> <li>3. Im Allgemeinen möchte ich Sie auf das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Neufassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409) m. W. v. 29.12.2023, und das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), verweisen.</li> <li>4. Die verkehrstechnische Erschließung soll unverändert über die bestehende Zufahrtsstraße im Norden des Tagebaus mit Anschluss an die L 242 erfolgen. Der durch das o. g. Vorhaben betroffene Bereich der L 242 liegt aus straßenrechtlicher Sicht außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (an freier Strecke). Im Bereich des Knotenpunktes L 242 / Zufahrtsstraße zum Tagebau ist weiterhin die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Die konstruktive Gestaltung des Knotenpunktes im Bestand entspricht nicht dem Regelwerk, den Richtlinien für die Anlage für Landesstraßen, RAL 2012.</li> <li>5. In dem für die UVS festgelegtem Untersuchungsraum befinden sich im Bestand die Bundesstraße B 185 und die Landesstraße L 242.</li> <li>6. In dem für die RVU festgelegtem Untersuchungsraum (12,5 km Ring zum Vorhaben) befinden sich im Bestand die Bundesstraßen B 79, B 185 und B 242 sowie die Landesstraßen L 66, L 75, L 85, L 92, L 230, L 239, L 240, L 241, L 242 und L 243. In den Antragsunterlagen zur RVP Rieder sind die geplanten technologischen Transporte über die Bundes- und Landesstraßen im Erläuterungsbericht Pkt. 4.4 Abfrachtung beschrieben. Die o. g. Landesstraßen sind zum Teil bedingt leistungsfähig.</li> <li>7. Für die Maßnahmen des Bundes gilt das Sechste Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (6. FStrAbÄndG) vom 23.12.2016. Anlage dieses Gesetzes ist der Bedarfsplan für Bundesfernstraßen, der auf dem durch die Bundesregierung aufgestellten Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030) basiert und mit der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt am 31.12.2016 in Kraft getreten ist. Die B 185 OU Ballenstedt wurde in den BVWP 2030 mit der Dringlichkeit weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB*) eingeordnet. Die Projektinformationen zum BVWP 2030 können unter <a href="http://bvwp-projekte.de/strasse/B185-G21-ST-T1/B185-G21-ST-T1.html">http://bvwp-projekte.de/strasse/B185-G21-ST-T1/B185-G21-ST-T1.html</a> heruntergeladen werden.</li> </ol>	<p>Zustimmung / Befürwortung (bzgl. des Belangs Verkehr)</p> <p>Hinweis in Bezug auf die Prüfungen kumulativer Wirkungen im Genehmigungsverfahren für das Vorhaben bezogen auf das FFH-Gebiet „Burgeshoth und Laubwälder bei Ballenstedt“, wenn das Vorhaben zum gleichen Zeitpunkt wie die B 185 OU Ballenstedt umgesetzt würde.</p>	Zur Kenntnis genommen.	<p>Die Feststellung mit der Zustimmung bzgl. des Belangs Verkehr aus straßenplanerischer Sicht wird zur Kenntnis genommen. Der Erwiderung des Vorhabenträgers zum Hinweis auf die etwaig notwendigen Prüfungen kumulativer Wirkungen im Genehmigungsverfahren für das Vorhaben bezogen auf das FFH-Gebiet „Burgeshoth und Laubwälder bei Ballenstedt“, wenn das Vorhaben zum gleichen Zeitpunkt wie die B 185 OU Ballenstedt umgesetzt würde, wird gefolgt.</p> <p>Im Hinblick auf die durch die Welterbestadt Quedlinburg vorgebrachten Bedenken mit Verweis auf die Vermeidung nachteiliger verkehrlicher Belastungen durch eine befürchtete Zunahme des Straßengüterverkehrs infolge des Vorhabens (s. Nr. 7) wurde dem Belang Verkehr im Erörterungstermin nochmals hinreichend Raum gegeben.</p> <p>Im Erörterungstermin wurde seitens des Vorhabenträgers nochmals bekräftigt, dass infolge der dem Vorhaben zugrunde liegenden unveränderten Abbaumenge eine Zunahme des Verkehrsaufkommens nicht verbunden sei und die Verkehrsmengen und Verkehrsbeziehungen aufgrund der regionalen ausgerichteten Verteilung des Rohstoffs in Sachsen-Anhalt unverändert blieben. Gleichwohl wurden durch die Vertreter der Welterbestadt Quedlinburg sowie der Stadt Ballenstedt auf den kritischen Zustand der L 242 in Verbindung mit der bestehenden Verkehrsbelastung durch die Anbindung des Steinbruchs Rieder hingewiesen. Im Ergebnis dessen werden folgende Feststellungen getroffen:</p> <p>➔ Die L 242 als für den Abtransport des Rohstoffes Grauwacke bedeutende Straße ist für den mit dem Vorhaben verbundenen Straßengüterverkehr maßgeblich. Ausweislich der in den Vorhabenunterlagen sowie im Erörterungstermin vorgebrachten Einschätzung des Vorhabenträgers, dass es zu keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen würde, gleichwohl durch die LSBB, RB West die grundsätzliche Notwendigkeit eine Erhaltungsmaßnahme der L 242 anerkannt wurde, wird diesem Sachverhalt in der RVP wertend Rechnung getragen.</p> <p>➔ Zur sachgerechten Beachtung des Belangs des Verkehrs werden in der die Raumverträglichkeitsprüfung abschließenden gutachterlichen Stellungnahme unter Berücksichtigung der Erwiderung des Vorhabenträgers sowie der Ergebnisse aus dem Erörterungstermin eine Maßgabe festgelegt.</p>

Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor* <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmung / Befürwortung</li> <li>• Ablehnung</li> <li>• Bedenken / Anregungen</li> <li>• Hinweise</li> <li>• Rückmeldung / keine Betroffenheit / keine Stellungnahme</li> </ul>	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
	<p>Die Genehmigungsplanung zur B 185 OU Ballenstedt wird durch den RB West der LSBB bearbeitet.</p> <p><i>Gemäß der aktuellen Erlasslage des Bundes erfolgt für die Maßnahme eine ausführliche Überprüfung des Nutzen-Kostenverhältnisses (NKV) unter Einbezug eines Ingenieurbüros. Vor einer möglichen Antragsstellung beim LVwA ist das Ergebnis der Abstimmung mit dem Bund abzuwarten. Die Unterlagen zur straßenrechtlichen Entscheidung befinden sich parallel noch in Bearbeitung (Eine abschließende Stellungnahme der Stadt Aschersleben zum Umstufungskonzept in Verbindung mit der OU Aschersleben Süd - Quenstedt liegt noch nicht vor. Dies hat ggf. Einfluss auf die im Rahmen der OU Ballenstedt avisierten Umstufungen.). Alle zum Klimaschutzgesetz (KSG) relevanten Unterlagen müssen nach der Prüfung der Lesefassung noch eingearbeitet werden.</i></p> <p>Ansprechpartnerinnen LSBB: Straßenplanung: [Anm: Personenbezogene Kontaktdaten wurden entfernt]</p> <p><i>Hinweis: Aus straßenplanerischer Sicht bestehen dem Grunde nach gegen die Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder keine Einwendungen.</i></p> <p>Umweltschutz und Landschaftspflege: [Anm: Personenbezogene Kontaktdaten wurden entfernt]</p> <p><i>Hinweis: Bei der notwendigen FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Burgeshoth und Laubwälder bei Ballenstedt“ DE 4233-302 sollte geprüft werden, ob es zu kumulativen Wirkungen für das FFH-Gebiet kommt, wenn die Vorhaben zum gleichen Zeitpunkt umgesetzt werden.</i></p> <p>8. In dem derzeit für die RVU festgelegtem Untersuchungsraum sind folgende Planungen des Landes Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Neubau der B 185 OU Ballenstedt (siehe Pkt. 7)</li> <li>2. Ausbau der L 75 OD Ballenstedt - Für dieses Vorhaben wurde mit der Entwurfsplanung begonnen. Die Baugrunduntersuchungen sind abgeschlossen. Aktuell laufen auch hier umfangreiche Abstimmungen zur Entwässerung ggf. sind noch Vorleistungen der Kommune im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes zu erbringen.</li> </ol> <p>Ansprechpartnerinnen LSBB: Straßenplanung: [Anm: Personenbezogene Kontaktdaten wurden entfernt], Umweltschutz und Landschaftspflege: [Anm: Personenbezogene Kontaktdaten wurden entfernt]</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Ausbau der L 241 Gernode - Bad Suderode Lückenschluss - Dieses Vorhaben wurde zwischenzeitlich ausgebaut und ist unter Betrieb.</li> <li>4. Bei der RVP ist der Landesradverkehrsplan (LRVP 2030, Beschluss der Landesregierung vom 09.02.21) zu berücksichtigen. Hinweise: Der Verlegung des Europaradweges R 1 auf den Bahntrassenradweg Gernode - Ballenstedt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Quedlinburg und der Stadt Ballenstedt wurde zugestimmt. Der Bahntrassenradweg Gernode - Ballenstedt wurde 2019 fertiggestellt.</li> </ol> <p><i>Hier handelt es sich um ein Vorhaben der Gemeinde Ballenstedt mit anteiliger Finanzierung des Bundes. Der Bahntrassenradweg ersetzt im Abschnitt Ballenstedt - Rieder den straßenbegleitenden Radweg L 242 Ballenstedt (vom Knoten B 185 / L 242) - Rieder. Zur Planung und Umsetzung dieses Vorhabens wurde zwischen der LSBB und der Stadt Ballenstedt eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen (LSBB, VwV Nr. 18-05 vom 12.06./25.06.2018).</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Zu den weiteren Vorhaben des Bundes und des Landes verweise ich auf das Protokoll der Bauabfolgeberatung (Teilnehmer: Stadt Ballenstedt / RB West) vom 25.11.2022.</li> </ol> <p><u>Protokoll vom 25.11.2022:</u>  <i>Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Halberstadt, den 25.11.2022 Regionalbereich West Bearbeiter: [Anm: Personenbezogene Daten wurden entfernt]</i>  <i>Ergebnisprotokoll Bauabfolgeberatung Stadt Ballenstedt Ort: Stadt Ballenstedt Datum/Zeit: 24.11.2022, 09:00 Uhr Teilnehmer: [Anm: Personenbezogene Daten wurden entfernt] - Stadt Ballenstedt, [Anm: Personenbezogene Daten wurden entfernt] - LSBB RB West</i></p> <p><i>Allgemeines:</i>  <i>Das hier vorliegende Festlegungsprotokoll hat ausdrücklich nicht den Anspruch den gesamten Gesprächsverlauf inhaltlich zu dokumentieren. Es erfolgt ausschließlich die Festhaltung der gemeinsam getroffenen Abstimmungen bzw. Festlegungen zu einzelnen laufenden bzw. angedachten zukünftigen Vorhaben und ggf. sonstigen Belangen.</i></p> <p><i>Ergebnisse:</i></p>	Hinweise	Die Erweiterung und der damit aufkommende Verkehr werden kontinuierlich stattfinden, sodass es zu keiner größeren Belastung bzw. keinem größeren Verkehrsaufkommen als jetzt schon kommt. Daher ist die kumulative Wirkung zu vernachlässigen. Da sich der betriebsbedingte Verkehr nicht erhöht, müsste die evtl. Mehrbelastung der Straßen bei dem Genehmigungsverfahren von Seiten der LSBB mit betrachtet werden sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor*	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
	<p>Das LAGB, Abteilung Bergbau, begrüßt das geplante Vorhaben, da dieses eine bessere Ausnutzung der verbleibenden Rohstoffvorräte in dem vorhandenen Tagebau ermöglicht.</p> <p>Die in den Unterlagen aufgeführten Sonderbetriebspläne (Aufbereitungsanlagen, Sprengwesen usw.) gelten nur für den unter Bergaufsicht liegenden Teil des Tagebaues.</p> <p>Innerhalb des geplanten Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ bestehen somit keine Beschränkungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen.</p> <p>Durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt sind entsprechende Regelungen für den Abbau unter BlmSchG festzulegen.</p> <p>Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei der Planung der Aufweitung des bestehenden Tagebaues die Sicherheit des zusammenhängenden Böschungssystems gewährleistet sein muss.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor. Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.</p> <p>Bearbeiter: ██████████</p> <p><u>Geologie</u></p> <p><i>Lagerstätten und Rohstoffe</i></p> <p>Die Gewinnungsstelle Rieder ist seit mehreren Jahrzehnten ein zuverlässiger Lieferant hochwertiger gebrochener Gesteinskörnungen. Die durchschnittliche Jahresförderung der letzten 10 Jahre betrug ca. 850.000 t und deckt damit einen nicht unerheblichen Anteil der jährlichen Gesamtförderung, ca. 8%, an Hartgesteinen in Sachsen-Anhalt ab. Die Grauwacke erfüllt die Anforderungen zur Herstellung hochwertiger gebrochener Gesteinskörnungen, einen Grundrohstoff für die Bauwirtschaft und Baustoffindustrie. Die Versorgung der Wirtschaft mit der Grauwacke aus Rieder erfolgt landesweit, aber der Versorgungsschwerpunkt liegt vor allem im Harzvorland. Der Standort ist im aktuell gültigen LEP LSA 2010 und REP Harz 2009 nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung gesichert, da zum Zeitpunkt der Erstellung der Raumordnungspläne der Aufschluss der qualitativ höherwertigen Grauwacke-Lagerstätte Ballenstedt-Rehköpfe geplant und eine Erweiterung der Gewinnungsstelle Rieder durch die fehlende Möglichkeit des Flächenerwerbs nicht möglich war. Mit der unerwarteten Möglichkeit des Flächenerwerbs im Jahr 2018 rückte der Fokus der Antragstellerin wieder auf die Erweiterung der Gewinnungsstelle Rieder. Mit den Staub- und Kernbohrungen 2019/2020 wurde die Verbreitung sowie Qualität der Grauwacke innerhalb der Erweiterungsfläche sowie der Weiterführungsfläche Süd nachgewiesen. Daraus resultierend ergaben sich neue Rohstoffreserven von ca. 25 Mio. t. Die in den Antragsunterlagen aufgeführte Vorratsberechnung sowie sämtliche dafür verwendeten und ermittelten Parameter sind nicht zu beanstanden. Der qualitative Nachweis der Rohstofffeignung ist nachvollziehbar.</p> <p>Auf Grundlage dessen wurden seitens des LAGB die vollständige Lagerstätte Rieder (BWE-, BEW-, BlmSchG-Flächen, Erweiterungsfläche Süd und Ost) als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den in Aufstellung befindlichen LEP LSA vorgeschlagen und in den 1. Entwurf LEP LSA übernommen (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung VII Harz; Z 7.1.4-2).</p> <p>Die Erweiterung des Standortes Rieder ist alternativlos, da das Grauwackenverbreitungsgebiet nördlich der Ortschaft Ballenstedt, als eines der wenigen Gebiete im Harz, die hohen Anforderungen an Hartgesteinsrohstoffe erfüllt. Die Fortführung des Abbaus in Rieder sichert zudem eine importunabhängige, resiliente, einheimische Rohstoffversorgung ab und stimmt mit den Grundsätzen G 7.1.4-1, G 7.1.4-4 LEP LSA 1. Entwurf überein. Des Weiteren kann die Lagerstätte durch die Erweiterung vollständig ausgebeutet werden, so dass es im Einklang mit §1 BBergG steht.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen seitens des LAGB keine Bedenken.</p> <p>Bearbeiter: ██████████</p> <p><i>Ingenieurgeologie</i></p> <p>Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Bereich der geplanten Erweiterung des Steintagebaus Rieder weiterhin nicht bekannt.</p> <p>Ein Erkundungsbericht und eine Stellungnahme zur Kontrolle der Böschung lag den Unterlagen bei. Bezüglich der Standsicherheit im Bergbau wird keine Bewertung der Berichte oder Stellungnahmen vorgenommen. Allgemein wird der Hinweis gegeben, dass die Standsicherheit des zusammenhängenden Böschungssystems gewährleistet sein sollte.</p> <p>Bearbeiter: ██████████</p>	<p>Zustimmung / Befürwortung</p> <p>Hinweise</p>	<p>Keine Erwiderung notwendig</p> <p>Findet im GV Beachtung</p>	<p>Die Feststellung mit der Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise zur Ingenieurgeologie werden zur Kenntnis genommen.</p>

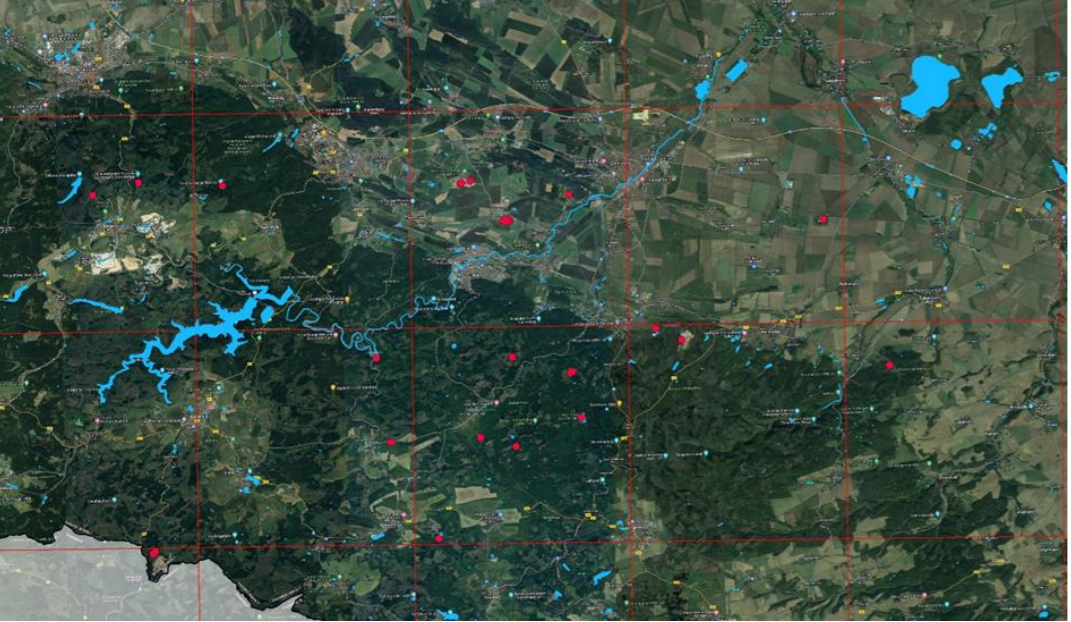

Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor* <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmung / Befürwortung</li> <li>• Ablehnung</li> <li>• Bedenken / Anregungen</li> <li>• Hinweise</li> <li>• Rückmeldung / keine Betroffenheit / keine Stellungnahme</li> </ul>	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
	<p><i>Hydrogeologie</i>                      Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt und den Wasserhaushalt der nächstgelegenen Oberflächengewässer Eulenbach und Siebersteinsbach sowie den Großen und Kleinen Siebersteinteich fasst das hydrogeologische Gutachten zusammen (Unterlage I.1). Die dargestellten Untersuchungen sind plausibel.</p> <p>Durch das geplante Oberflächenwassermonitoring werden die Auswirkungen der Tagebauerweiterung auf die Oberflächenwässer fortlaufend untersucht. Insbesondere der Kleine Siebersteinteich und der Siebersteinsbach stehen dabei im Fokus, da hier Auswirkungen durch die Tagebauerweiterung am wahrscheinlichsten sind.</p> <p>Stark geklüftete Grauwacken bilden den Kluffgrundwasserleiter am Standort. Durch den fortschreitenden Abbau im Tagebau sind die ursprünglich für das Monitoring genutzten Grundwassermessstellen entfallen. Mithilfe der neuen Grundwassermessstellen (derzeit in Planung/Umsetzung) werden mögliche Veränderungen der Grundwasserhöhen überwacht.                      Bearbeiterin: ██████████</p>	Hinweise	Zur Kenntnis genommen	Die Hinweise zur Hydrogeologie werden zur Kenntnis genommen.
16	<p><b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (SN vom 24.04.2024)</b></p> <p>Unsere Stellungnahme vom 12.11.2021 (21-24831) zum Vorhaben bleibt vollinhaltlich gültig.</p> <p>SN vom 12.11.2021:                      Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befinden sich im Bereich der geplanten Maßnahme und in ihrem direkten Umfeld gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (jungsteinzeitliche und bronzezeitliche Fundstellen; vorgeschichtliche Grabhügel; eine eisenzeitliche Siedlung; mittelalterliche bis frühneuzeitliche Gruben- und Platzmeiler; mittelalterliche bis frühneuzeitliche Altwege) ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor.</p> <p>Das Gebiet liegt im Randbereich des Unterharzer Gangbezirks, wo bereits im Mittelalter Blei-/Silbererze sowie Rotenstein abgebaut wurden. Von großer Bedeutung waren die Blei-/Silbergänge am Osterberg östlich von Gernode in unmittelbarer Nachbarschaft zu der geplanten Maßnahme. Die für die Verhüttung notwendige Holzkohle wurde zunächst in Grubenmeilern in der Umgebung der Verhüttungsplätze und später in Platzmeilern gewonnen. Während die Grubenmeiler heute obertägig nicht mehr sichtbar sind, wurden in den letzten Jahren mehrere Platzmeiler im südlichen Umfeld des Vorhabengebietes entdeckt. Solche Meiler standen nicht isoliert. Mehrere gehörten in der Neuzeit zu einem „Kohlenhai“, dem Arbeitsgebiet einer Köhlergruppe. Innerhalb dieses Areals befanden sich die zugehörigen Anlagen, wie die Kote, deren Spuren im Boden erhalten sind. Die Meiler selbst bergen Fundmaterial, das wichtige Informationen zulässt. Laboranalysen ermöglichen es heute, aus den in den Meilern, Schlackehalden und Öfen erhaltenen Holzkohlen, weitreichende Erkenntnisse über die genaue Datierung, den damaligen Waldbestand und die Methoden der Waldbewirtschaftung zu ziehen.</p> <p>Wie oben beschrieben befanden sich die Meiler in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Verhüttungsplätzen und Bergwerken. Eindrucksvolle Befunde solch eines mittelalterlichen Bergbauzentrums liegen aus dem nahen Elbingerode vor, wo neben den Meilern ebenfalls Fingen und Schächte als Zeugnisse des direkten Abbaus sowie Öfen, Röstherde und Schlackehalden als Hinterlassenschaften der Verhüttung vor Ort nachgewiesen werden konnten. Durch die Vielzahl an Meilern im südlichen Teil des Betrachtungsraums liegen Anhaltspunkte für eine ganz ähnliche Befundlage vor.</p> <p>Im ausgehende Mittelalter und der frühen Neuzeit wurde die Holzkohle dann, wegen der nun einsetzenden Nutzung der Wasserkraft für die Verhüttung, auch über größere Entfernungen transportiert. Mehrere dieser alten Transportwege sind durch Hohlwege im direkten nördlichen Randbereich des Abbaugebietes nachweisbar.</p> <p>Eine Besonderheit im Umfeld des Vorhabensbereich stellen Hügel von ca. 15 bis 20 m Durchmesser dar. Sie sind offensichtlich nicht natürlichen Ursprungs. Da sie - abgesehen von jüngsten Zerstörungen durch Tagebau - in den vergangenen Jahrhunderten unberührt geblieben sind, sind Aussagen über ihre Funktion und ihre Datierung noch nicht möglich. Aufgrund der räumlichen Nähe zu den jungsteinzeitlichen Siedlungsfunden im nordwestlichen Teil des Betrachtungsraums handelt es sich wahrscheinlich um prähistorische Grabhügel, möglicherweise aber auch um oben beschriebene montanarchäologische Anlagen. Die Klärung dieser Gruppe von Bodendenkmalen ist von besonderem regionalhistorischem und somit wissenschaftlich-gesellschaftlichen Wert, denn Grabanlagen dieser Form sind in den höheren Lagen des Harzes bisher äußerst selten. Sollte es sich um Anlagen des frühen Bergbaus, so ist die Bedeutung dieser Denkmale ebenfalls kaum zu überschätzen, denn für das Spätmittelalter und die davor liegende Zeit gibt es nur äußerst spärliche schriftliche Quellen, welche die Art und Weise des Bergbaus im Harz erhellen können. Da sowohl Grabhügel als auch montanarchäologische Anlagen in der Regel in größeren Gruppen auftreten, ist zudem damit zu rechnen, dass sich im Vorhabensbereich weitere derartige Anlagen befinden, deren genaue Lage bislang unbekannt ist.</p> <p>O. g. Baumaßnahme führt daher zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann der Maßnahme dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen</p>	Bedenken / Anregungen	Zur Kenntnis genommen. Findet im GV Beachtung	Die Bedenken / Anregungen werden zur Kenntnis genommen. → Festlegung der entsprechenden Maßgabe für das sich anschließende Genehmigungsverfahren hinsichtlich einer sachgerechten Beachtung der Belange des archäologischen Denkmalschutzes.

Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor*	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
	<p>gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Art, Dauer und Umfang der Untersuchungen sind rechtzeitig mit dem LDA abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen wie bereits erwähnt aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen sowie der topographischen Situation und naturräumlichen Gegebenheiten (Topographie, Bodenqualität, klimatischen Bedingungen, Gewässernähe) begründete Anhaltspunkte, dass bei den Bodeneingriffen auch bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Aus diesem Grunde, jedoch vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss dem Vorhaben ein geeignetes, repräsentatives Untersuchungsverfahren vorschaltet werden, dessen Kosten vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen sind; vgl. § 14 (9) DenkmSchG LSA.</p> <p>Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen [REDACTED]</p> 	<p><b>Grundtenor*</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmung / Befürwortung</li> <li>• Ablehnung</li> <li>• Bedenken / Anregungen</li> <li>• Hinweise</li> <li>• Rückmeldung / keine Betroffenheit / keine Stellungnahme</li> </ul>		
17	<p><b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (SN vom 10.04.2024)</b></p> <p>Gegenüber dem geplanten Vorhaben bestehen von Seiten des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte grundsätzlich keine Bedenken. Sollten im weiteren Verfahren konkrete Maßnahmen zur Risikovermeidung und -verminderung erforderlich werden, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass hierfür keine landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden. Gemäß gültigem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalts, sind nach dem Grundsatz 116 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst so zu gestalten, dass Flächen mit einer regional überdurchschnittlichen Bodenwertzahl nicht in Anspruch genommen werden. Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen sollen vordergründig auf der überplanten Fläche umgesetzt werden. Alternativ können Kompensationsmaßnahmen durch die Aufwertung bereits vorhandener Biotopflächen oder durch Inanspruchnahme von Ökokonten und Ökopoolprojekten, wie die der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt oder der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt umgesetzt werden. Zudem können auch notwendige Aufforstungsmaßnahmen im Harz hierfür in Betracht gezogen werden.</p> <p>Die mit der Erweiterung des Tagebaus verbundene Waldinanspruchnahme fällt in den Zuständigkeitsbereich des LK Harz als Untere Forstbehörde.</p>	Zustimmung / Befürwortung	Keine Erwiderung notwendig	Die Feststellung mit der Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich.
18	<p><b>Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (SN vom 30.05.2024)</b></p>	Bedenken / Anregungen		



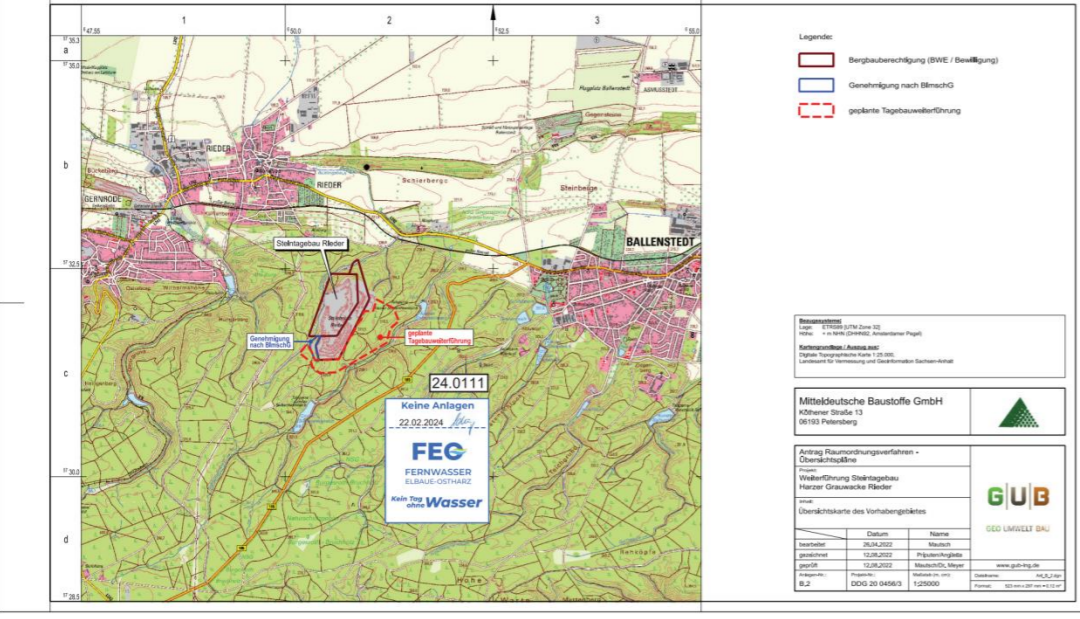
Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor* <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmung / Befürwortung</li> <li>• Ablehnung</li> <li>• Bedenken / Anregungen</li> <li>• Hinweise</li> <li>• Rückmeldung / keine Betroffenheit / keine Stellungnahme</li> </ul>	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
	<p>3. die Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete (NSG) ....</p> <p>4. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung ...</p> <p>7. die Erhaltung der natürlichen bzw. naturnahen Pflanzen- und Waldgesellschaften auf den Böden der verschiedenen bodenbildenden Gesteine; ...“</p> <p>Unter Erlaubnisvorbehalt stehen nach § 3 (1) Punkt 6 „Maßnahmen zur Erkundung und zum Ausbau von Lagerstätten zur Förderung von...Bodenbestandteilen..., mit denen Veränderungen an der belebten Bodenschicht oder erhebliche Geräuschemissionen verbunden sind.“</p> <p>Nach § 3 (2) ist die Erlaubnis auf Antrag zu erteilen, wenn der Charakter des LSG oder Teile desselben sowie der besondere Schutzzweck (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die o.g. Aspekte sprechen gegen die Zulässigkeit der Erteilung dieser Erlaubnis. Gemäß § 4 Punkt 8 und 9 der Verordnung ist es zudem verboten, „Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln“ und „die Ruhe und den Naturgenuss durch Lärm zu stören.“</p> <p>Das nördlich gelegene Naturschutzgebiet „Alte Burg“ (ca. 500 m Entfernung) wird von dem Vorhaben laut Antrag nicht berührt. Das südlich gelegene NSG „Burgeshof“ ist Bestandteil des ähnlich lautenden FFH-Gebietes und ist ca. 1000 m entfernt. Es wird im Antrag nicht erwähnt. Beide NSG würden bei einem ausgeweiteten Steinabbau durch Schall- und Staubemissionen sowie Erschütterungen beeinträchtigt werden. Das umgebene LSG erfüllt derzeit seine Aufgabe als Pufferzone für die sensiblen Naturschutzgebiete.</p> <p>Die Devastierung eines Teils des Wassereinzugsgebietes ist laut angefertigtem hydrologischen Gutachten ebenfalls nicht auszuschließen. Der Bachlauf des Siebersteinsbaches sowie die umliegenden Auen- und Sumpfwälder sind als geschützte Biotope gemäß den Bestimmungen des § 30 BNatSchG zu bewerten. Die Auenwälder sind als Bestandteil des FFH-Gebietes „Burgeshof und Laubwälder bei Ballenstedt“ zudem als prioritärer Lebensraumtyp (LRT) 91E0* gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie erfasst.</p> <p>Auswirkungen des Vorhabens auf Grundwasserhaushalt und Wasserhaushalt der nächstgelegenen Oberflächengewässer Eulenbach und Siebersteinsbach sowie den Großen und Kleinen Siebersteinsteich wurden in einem hydrogeologischen Gutachten untersucht. Laut diesem Gutachten sei eine wesentliche Minderung des Abflusses und der Grundwasserstände der Aue des Siebersteinsbaches infolge der Devastierung eines Teils ihres Einzugsgebietes nicht zu erwarten. Ein Austausch zwischen Grundwasser und Oberflächenwasser und eine damit verbundene Entwässerung des Bachs in den Steinbruch seien nach heutigen Erkenntnissen auszuschließen.</p> <p>Unter Beachtung des aktuellen Erkenntnisstandes sollte die Häufung extremer Trockenperioden berücksichtigt werden, wie sie die Klimaforschung prognostiziert. Der Verlust schon geringerer Wassermengen kann demnach relevant für die Erhaltung der prioritären Lebensraumtypen sowie der geschützten Biotope werden. Vor diesem Hintergrund sind die im Ergebnis der RVP getroffenen Schlussfolgerungen zu hinterfragen.</p> <p><u>Haselmaus</u>                      Der Ausschluss der Haselmaus mit der Begründung „sie stehe außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt“ ist falsch. Das Gebiet liegt vielmehr innerhalb des Verbreitungsgebietes der Haselmaus. Das Verbreitungsgebiet der Haselmaus umfasst u.a. den Harz einschließlich der an den Nordharzrand angrenzenden Flach- und Hügellandbereiche. Das betreffende Rasterfeld sowie die angrenzenden Rasterfelder sind belegt -mit Vorkommen der Haselmaus in geeigneten Wald- und Gebüschhabitaten ist zu rechnen. Es ist dabei davon auszugehen, dass mangels flächendeckender Erhebungen gegenwärtig nicht alle Einzelvorkommen bekannt sind. Die Art ist zwingend im AFB zu behandeln. Bekannte Artvorkommen können beim LAU abgefragt werden.</p> <p><u>Wildkatze</u>                      Die Ausführungen zur Wildkatze: „Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften“ sowie „Wildkatzen benötigen große zusammenhängende und störungsarme Wälder ...“ sind fachlich als nicht mehr zutreffend anzusehen. Die aktuelle Verbreitungskarte (siehe unter Anderem: LAU, Pressemitteilung Nr. 05/2021) belegt zahlreiche Vorkommen ebenfalls in siedlungsnahen Bereichen, mitunter sogar in durch Siedlungen und Verkehrsstrassen zerschnittenen Bereichen.</p> <p>Vorkommen existieren ferner auch in kleineren Wäldern, Wald-Gebüsch-Komplexen etc. Man kann nicht davon ausgehen, dass die Wildkatze allein aufgrund einer angenommenen Meidung von Störungen aus dem Tagebaubereich sich in dessen Nähe nicht ansiedelt.</p> <p>Die Zuschreibung „Für den unwahrscheinlichen Fall, dass sich doch ein Wurfplatz in den Flächen befindet, wird vorsorglich geschultes Personal eingesetzt, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen“ wäre in den folgenden Planungsschritten deutlich zu konkretisieren. Es sollte zudem die Notwendigkeit zur Kompensation von Habitatverlusten geprüft werden.</p>	<p>Hinweise</p> <p>Hinweise</p>	<p><u>Haselmaus</u>                      Wird im Genehmigungsverfahren ergänzt.</p> <p><u>Wildkatze</u>                      Wird im Genehmigungsverfahren ergänzt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      → Die Festlegung der entsprechenden Maßgabe erfolgt für das sich anschließende Genehmigungsverfahren hinsichtlich einer vollständigen UVP gemäß UVPG sowie erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit den für den Naturschutz zuständigen Behörden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      → Die Festlegung der entsprechenden Maßgabe erfolgt für das sich anschließende Genehmigungsverfahren hinsichtlich einer vollständigen UVP gemäß UVPG sowie erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit den für den Naturschutz zuständigen Behörden.</p>

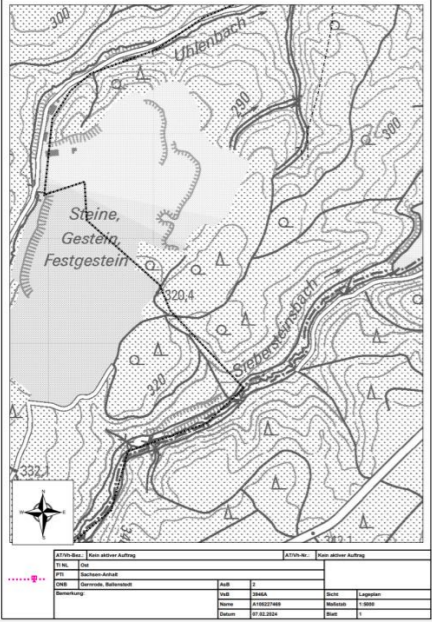
Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor* • Zustimmung / Befürwortung • Ablehnung • Bedenken / Anregungen • Hinweise • Rückmeldung / keine Betroffenheit / keine Stellungnahme	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
	<p><u>Amphibien</u>                      Der Steintagebau Rieder beherbergt eine wichtige Population der Geburtshelferkröte. Diese weist einen ungünstigen Erhaltungszustand mit einem sich verschlechternden Trend im Land auf (FFH-Meldung 2019 kontinentale Region: U1). Jegliche Maßnahmen/Projekte, die im Stande sind, den EHZ weiter zu verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen EHZ zu erschweren, sollten daher dringend im Sinne des Geburtshelferkrötenschutzes angepasst werden.</p> <p>Der Standort Rieder beherbergt eine der wenigen seit 2014 dokumentierten Populationen der Art, so dass negative Populationsentwicklungen an diesem Standort durchaus Relevanz für die Gesamtpopulation am westlichen Arealrand entfalten können (vgl. Anlage 1).</p> <p>Für den Abbaustandort sind darüber hinaus Vorkommen von Bergmolch, Fadenmolch und die Waldeidechse in den LAU-Datenbanken (Vorkommen ab 2001) belegt. Das Amphibiengutachten des Vorhabenträgers führt zudem Vorkommen des Feuersalamanders, des Teichmolchs, der Erd-, Wechsel- und Kreuzkröte für das Vorhabensgebiet auf.</p> <p>Im Rahmen des Vorhabens soll eine deutliche Erweiterung der Abbauflächen in Richtung Südosten bis an den Siebersteinsbach heran erfolgen. Dieser beherbergt nach Kenntnis des LAU eine bedeutende Population der Verantwortungsart Feuersalamander (vgl. Anlage 2). Nach Einschätzung des LAU sind durch das Vorhaben die Landlebensräume der Art in großem Maße direkt betroffen.</p> <p>Sowohl die im LAU dokumentierten Vorkommen, als auch die Erfassungen des Vorhabenträgers signalisieren, dass der aktuelle Abbaustandort Rieder sowie die Erweiterungsgebiete einen bedeutenden Lebensraum für besonders und streng geschützte Amphibienarten darstellen.</p> <p>Dabei sind die Vorkommen der Arten Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte und Feuersalamander besonders herauszustellen. Aufgrund dieser hohen Bedeutung empfiehlt das LAU, im Rahmen der weiteren Planungen ein Detailkonzept zum Amphibienschutz erarbeiten zu lassen, welches detaillierte Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für alle Projektphasen (Baufeldberäumung, Abbauzeit, Auflassung/Nachnutzung) ableitet.</p> <p>Hierbei sollte u.a. auch ein Fokus auf den dauerhaften Erhalt der im Zuge des Projektes entstehenden Lebensräume gelegt werden (Abschlussbetriebsplan). Eine Wiedernutzbarmachung von Flächen (Aufforstung, Verfüllung/Deponie etc.) sollten aufgrund der damit einhergehenden und absehbaren Artenschutzkonflikte von vornherein unbedingt vermieden werden. Die Grundlage für ein solches Konzept sollten aktuelle Erfassungen und insbesondere Untersuchungen zur Betroffenheit von Landlebensräumen der genannten Arten sein (Fangzaununtersuchungen). Für die Abstimmung einer geeigneten Methodik steht das LAU gern zur Verfügung.</p> <p>Zu weiteren Schutzgütern ergehen keine Hinweise</p> <p><u>Anlagen</u>                      Anlage 1: Dokumentierte Vorkommen der Geburtshelferkröte in der Region seit 2014 (rot; Gewässer blau hervorgehoben)</p>	Hinweise	<p><u>Amphibien</u>                      Ein Detailkonzept zum Amphibienschutz wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorgelegt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>➔ Die Festlegung der entsprechenden Maßgabe erfolgt für das sich anschließende Genehmigungsverfahren hinsichtlich einer vollständigen UVP gemäß UVPG sowie erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit den für den Naturschutz zuständigen Behörden.</p>

Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor* • Zustimmung / Befürwortung • Ablehnung • Bedenken / Anregungen • Hinweise • Rückmeldung / keine Betroffenheit / keine Stellungnahme	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
	 <p>Anlage 2: Dokumentierte Vorkommen des Feuersalamanders im Vorhabengebiet seit 2001 (grün, Gewässer blau hervorgehoben)</p> 			
19	Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	-		Keine Abwägung erforderlich.
20	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.	-		Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor* • Zustimmung / Befürwortung • Ablehnung • Bedenken / Anregungen • Hinweise • Rückmeldung / keine Betroffenheit / keine Stellungnahme	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
21	<b>Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. (Information per E-Mail vom 07.05.2024)</b> Im Zuge Ihrer Nachfrage habe ich mich kurz mit den Unterlagen des Verfahrens auch in Bezug auf unsere bereits abgegebene Stellungnahme 2021 auseinandergesetzt. Es ist schade zu sehen, dass im Allgemeinen bei Raumverträglichkeitsprüfungen von Planungsvorhaben im Grunde nur artenschutzrechtlich relevante Tierarten untersucht werden. Andere heimische, auch störepfindliche Arten primär im Bereich der Säugetiere finden dabei keine Berücksichtigung. Aufgrund der bei uns vorliegenden Personalknappheit haben wir aktuell nicht die Möglichkeit, Stellungnahmen zu Planungsverfahren tief reichender zu erarbeiten. Aus diesem Grund wird der Landesjagdverband im Zuge der Beteiligung keine Stellungnahme zu dem Verfahren "Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder" einreichen.	Rückmeldung	Zur Kenntnis genommen. Keine Erwiderung notwendig	Keine Abwägung erforderlich.
22	<b>Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. (Information per E-Mail vom 07.05.2024)</b> Es wird von Seiten des NABU LV Sachsen-Anhalt im Rahmen des derzeit laufenden o.g. Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung keine Stellungnahme eingereicht werden.	Rückmeldung	Zur Kenntnis genommen. Keine Erwiderung notwendig	Keine Abwägung erforderlich.
23	<b>Naturschutzbund Deutschland (NABU) Regionalverband Halle /Saalekreis e.V.</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
24	<b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt (Information (Mail) vom 07.05.2024)</b> Aufgrund fehlender Kapazitäten kann die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. keine Stellungnahme zu oben genanntem Projekt abgeben.	Rückmeldung	Zur Kenntnis genommen. Keine Erwiderung notwendig	Keine Abwägung erforderlich.
25	<b>NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
26	<b>Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
27	<b>Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
28	<b>Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
29	<b>Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. (SN vom 07.05.2024)</b> Wir haben aktuell keine weiteren Anmerkungen zum geplanten Vorhaben. Bitte halten Sie uns über den weiteren Verlauf des Verfahrens auf dem Laufenden.	Zustimmung / Befürwortung	Keine Erwiderung notwendig	Die Feststellung mit der Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich.
30	<b>Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
31	<b>Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
32	<b>Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
33	<b>Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V.</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
34	<b>Anglerverein Oschersleben/Bode und Umgebung e.V.</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
35	<b>Arbeitskreis Heimische Orchideen Sachsen-Anhalt e.V.</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
36	<b>Interessengemeinschaft Bode-Lachse e.V.</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
37	<b>Forstverein Sachsen-Anhalt e.V.</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
38	<b>Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt (SN vom 07.05.2024)</b> Nach der Antragskonferenz gab es vom Vorhabenträger umfangreiche Absprachen mit der UFB und dem betroffenen LFB. Diese werden seitens des LZW für ausreichend erachtet, werden deshalb keine eigene forstrechtliche STN abgeben, (Fehlmeldung).	Zustimmung / Befürwortung	Zur Kenntnis genommen. Keine Erwiderung notwendig	Die Feststellung mit der Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich.
39	<b>Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
40	<b>Nationalparkverwaltung Harz</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
41	<b>Tourismusverband Sachsen-Anhalt e.V.</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
42	<b>Harzklub e.V. Zweigverein Ballenstedt</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
43	<b>Harzklub e.V. Zweigverein Falkenstein</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor* • Zustimmung / Befürwortung • Ablehnung • Bedenken / Anregungen • Hinweise • Rückmeldung / keine Betroffenheit / keine Stellungnahme	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
44	<b>Bauernverband Nordharz e.V.</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
45	<b>Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
46	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (SN vom 16.04.2024)</b> Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zustimmung / Befürwortung	Zur Kenntnis genommen. Keine Erwiderung notwendig	Die Feststellung mit der Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich.
47	<b>Polizeiinspektion Magdeburg</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
48	<b>Industrie- und Handelskammer Magdeburg (SN vom 19.04.2024)</b> Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zur o.g. Raumverträglichkeitsprüfung vom 29. Januar 2024 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung im Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung keine Anregungen geltend. Die IHK Magdeburg begrüßt das Vorhaben.	Zustimmung / Befürwortung	Zur Kenntnis genommen. Keine Erwiderung notwendig	Die Feststellung mit der Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich.
49	<b>Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
50	<b>Zweckverband Osthaz Wasserver- und Abwasserentsorgung (SN vom 13.02.2024)</b>  Eine zentrale Trinkwasserver- und schmutzwassertechnische Entsorgung ist nach wie vor nicht möglich. Die dezentrale Entsorgung der teilbiologischen Kleinkläranlage erfolgt regelmäßig durch unseren Verband.	Hinweise	Zur Kenntnis genommen. Keine Erwiderung notwendig	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
51	<b>Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt (SN vom 17.04.2024)</b>  Der Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt (TSB) hat folgende Nachforderungen:  1. Unter Pkt. 3.7 Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse (S.47) heißt es lediglich: „Eine Beeinflussung des Siebersteinsbachs durch die Erweiterung des Steintagebaus nach Osten ist möglich. Deren Stärke ist jedoch nicht abschätzbar.“ Das ist nicht ausreichend. Der Siebersteinsbach und der Kleine Siebersteinteich erfüllen wichtige Funktionen im Wasserhaushalt wie Niedrigwasseraufhöhung, Hochwasserschutz und ökologische Funktionen. Wir fordern qualitative und quantitative Aussagen zur Veränderung im Oberflächenwasser und im Grundwasser durch die Erweiterung des Tagebaus. Wir verweisen darauf, dass die Gutachter an anderer Stellen Wassermengenbetrachtungen durchführen, was unsere Forderung rechtfertigt.  2. Unter Berücksichtigung der von den Gutachtern ermittelten Klimatischen Wasserbilanz (KWB) von 58 mm/a, ergibt sich für den Siebersteinsbach bis zum „Kleinen Siebersteinteich“ (Gesamt-EZG: 4,8 km²) eine Jahresabflussmenge von 0,278 Mio. m³ bzw. ein MQ von 9 l/s. Dazu liegen dem TSB andere Kenntnisse vor, deswegen ist eine Auseinandersetzung mit unseren Angaben vorzunehmen. (Anmerkung: Dieser Wert ist erheblich niedriger als z. B. im hydrologischen Gutachten der WWD vom 18.09.1983 mit einer KWB für den Großen Siebersteinteich mit 176 mm [MQ: 19,2 l/s] und für den Kleinen Siebersteinteich mit 146 mm [MQ: 6,3 l/s ohne Großer Siebersteinteich]).  3. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Beeinflussung oder gar Schädigung der Dammbauwerke und deren Nebenanlagen von Großer und Kleiner Siebersteinteich durch den Tagebaubetrieb, z. B. durch Erschütterungen (Sprengungen) sicher ausgeschlossen werden kann.  Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes, insbesondere wegen dem mit der Tagebauerweiterung verbundenen Eingriff in die Hydrologie des „Kleinen Siebersteinteiches“ bestehen Bedenken gegen die Erweiterung, der TSB lehnt die Erweiterung ab. Nach Erfüllung unserer Forderungen und Vorlage entsprechender Unterlagen können wir eine erneute Prüfung vornehmen.	Ablehnung  Bedenken / Anregungen hinsichtlich Wasser / Hochwasser  Bedenken / Anregungen hinsichtlich klimatischer Wasserbilanz  Bedenken / Anregungen hinsichtlich Erschütterungen  Ablehnung hinsichtlich Hydrologie	Umfassendes Monitoringprogramm wird für den Eulenbach bereits umgesetzt und zeitnah auf den Siebersteinsbach erweitert – Beeinflussungen könnten somit zeitnah erkannt werden, bisher ist dies aber noch nicht der Fall gewesen. Zudem befinden sich keine Messstellen bei den OWKs. Es sollen zukünftig aber Messstellen eingerichtet werden, welche dann genauere Abschätzungen möglich machen  Berechnung wurde mit aktuellen Werten vollzogen. Werte aus 1983 sind sehr veraltet und nicht mehr an die aktuellen Klimatischen Verhältnisse angepasst. Die Messungen wurden zudem methodisch korrekt durchgeführt.  Kein Gegenstand des hydrologischen Gutachtens; kein Erschütterungsgutachten vorhanden, wird gegebenenfalls im Genehmigungsverfahren ergänzt	Die Bedenken / Anregungen. werden zur Kenntnis genommen. Der Erwiderung des Vorhabenträgers wird gefolgt. → Die Notwendigkeit, weitere Messstellen einzurichten, wird bestätigt. → Auf die Abwägung zur SN der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz (Ild. Nr. 4.15) und die entsprechenden Maßgaben für das anschließende Genehmigungsverfahren, in dem eine dezidierte fachliche Auseinandersetzung zu erfolgen hat, wird verwiesen.  Die Bedenken / Anregungen. werden zur Kenntnis genommen. Der Erwiderung des Vorhabenträgers wird gefolgt. → Hierzu wurde im Erörterungstermin festgelegt, dass eine Betrachtung der Datengrundlagen und deren Gültigkeit im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen muss. → Auf die Abwägung zur SN der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz (Ild. Nr. 4.15) und die entsprechenden Maßgaben wie unter v.g. Pkt. ausgeführt, wird verwiesen.  Die Bedenken / Anregungen. werden zur Kenntnis genommen. Der Erwiderung des Vorhabenträgers wird gefolgt. → Zur sachgerechten Beachtung der Belange der Dammbauwerke und deren Nebenanlagen wird in der die Raumverträglichkeitsprüfung abschließenden gutachterlichen Stellungnahme die Maßgabe Nr. 2 für das sich anschließende Genehmigungsverfahren festgelegt.  Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Die Bearbeitung der Forderungen ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren entsprechend vorzunehmen.
52	<b>Fernwasserversorgung Elbaue/Osthaz GmbH (SN vom 22.02.2024)</b>  Unsere Stellungnahmen aus den Jahren 2021 (21_1656_FHB) und 2022 (22_0681_FHB) behalten weiterhin ihre Gültigkeit.  Im geplanten Tagebauerweiterungsgebiet (Richtung Osten und Süden) befinden sich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Osthaz GmbH. Gegen diese Maßnahme wird kein Einwand erhoben.	Zustimmung / Befürwortung	Zur Kenntnis genommen. Keine Erwiderung notwendig	Die Feststellung mit der Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung des Vorhabenträgers und Behandlung im Erörterungstermin waren nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor*	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
		<p><b>Grundtenor*</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmung / Befürwortung</li> <li>• Ablehnung</li> <li>• Bedenken / Anregungen</li> <li>• Hinweise</li> <li>• Rückmeldung / keine Betroffenheit / keine Stellungnahme</li> </ul>		
53	<b>MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland GmbH</b>	-		Keine Abwägung erforderlich
54	<b>MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH</b>	-		Keine Abwägung erforderlich
55	<b>E.ON-AVACON AG</b>	-		Keine Abwägung erforderlich
56	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost (SN vom 07.02.2024)</b>                  Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung an ihrer Planung und möchten auf folgendes hinweisen. Im gekennzeichneten Planungsbereich befinden sich keine aktiven Telekommunikationslinien der Telekom, die von Ihren Maßnahmen berührt werden. Einen Übersichtsplan haben wir zur Information beigelegt. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Durch Ihre Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Die Übergabe dieses Übersichtsplanes gilt nicht als Aufgabegenehmigung. Die ausführende Firma ist verpflichtet, sich vor Baubeginn über den aktuellen Leitungsbestand zu informieren. Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.</p>	Hinweise	Keine Erwiderung notwendig	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verfahrensbeteiligte mit Datum und Inhalt der Stellungnahme	Grundtenor* • Zustimmung / Befürwortung • Ablehnung • Bedenken / Anregungen • Hinweise • Rückmeldung / keine Betroffenheit / keine Stellungnahme	Erwiderung des Vorhabenträgers, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Abwägung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (MID, Referat 24)
				
57	<b>DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig</b>	-		Keine Abwägung erforderlich
58	<b>Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Halle (SN vom 19.04.2024)</b> Ihr Schreiben ist am 30.01.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem o.g. Vorhaben nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken. Die in der Nähe des Geltungsbereichs vorhandene Eisenbahnstrecke 6862 Frose - Quedlinburg wurde im betreffenden Bereich mit Bescheid vom 25.07.2014 des Eisenbahn-Bundesamtes nach § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt.	Keine Betroffenheit	Zur Kenntnis genommen. Keine Erwiderung notwendig	Keine Abwägung erforderlich
59	<b>Harzer Schmalspurbahn</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
60	<b>Deutscher Wetterdienst (SN vom 12.03.2024)</b> Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ und nehme hierzu wie folgt Stellung.  Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.	Keine Betroffenheit	Zur Kenntnis genommen. Keine Erwiderung notwendig	Keine Abwägung erforderlich.
61	<b>Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH Niederlassung Magdeburg</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
62	<b>Bistum Magdeburg Bischöfliches Ordinariat</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
63	<b>Evangelische Kirche in Mitteldeutschland</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
64	<b>Kirchliche Waldgemeinschaft Wippra/Harz</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
65	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 301</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
66	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 307</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.
67	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 401</b>	-		Keine Abwägung erforderlich.

